SALANDERS
Curieuser,
auf neue Manier
abgefaster und vermehrter
Land-Schreiber,
Welcher die Schreiben
und Expeditiones,
So ein gemeiner Schreiber
auf dem Lande
oder
Dorff-Schulmeister
zu verfertigen hat/
vorstellet.

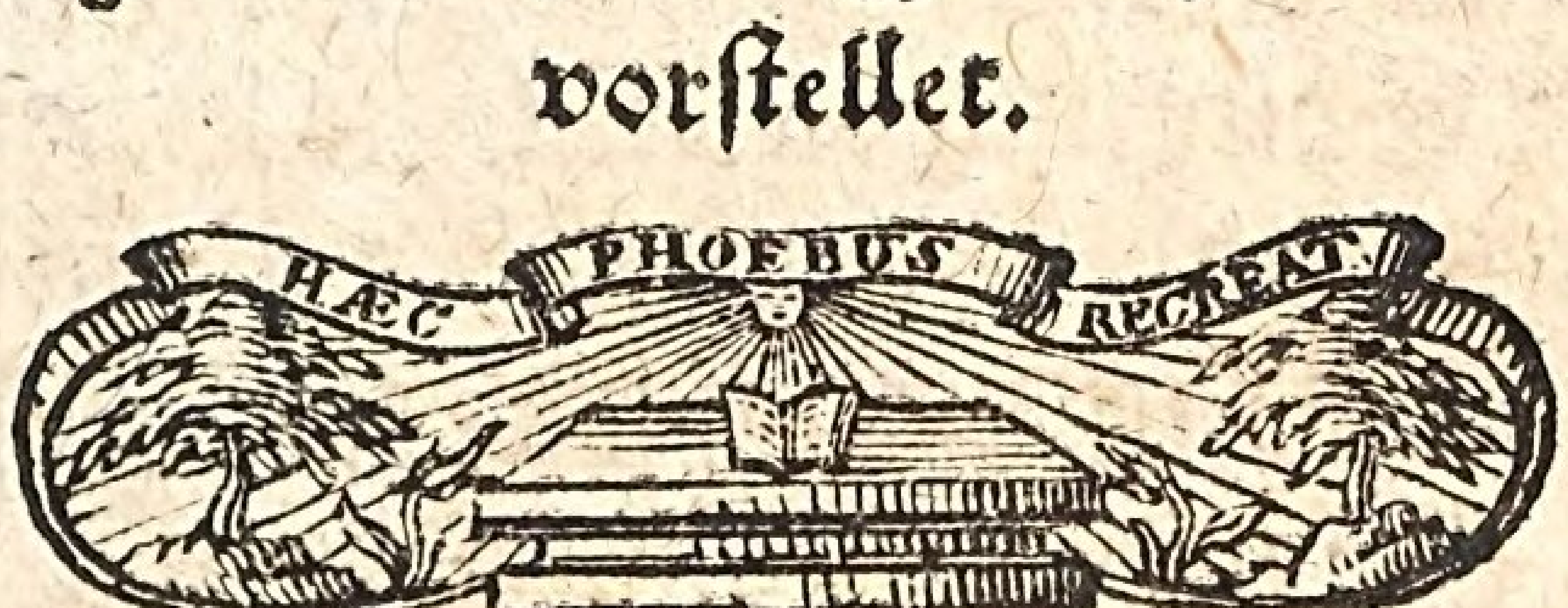

Franckfurt und Leipzig/
zu finden bey Hieronymus Philipp Ritscheln,
Universitäts Buchhändler/ 1724.

Hoch-geehrter Leser.

DErselbe wolle nicht ungütig nehmen, welcher Gestalt mich unterstehe nunmehro auch den Land-Schreiber, welcher zwar nichts mehr, als einige Anmerckungen und die Formalia oder diejenige Schreiben, so er auf dem Lande zu expediren hat, vorstellet, allermassen hieraus der Land-Schreiber oder ein anderer Dorff-Schulmeister von selbsten ersehen kan, wie er dieses oder jenes Concept zu verfertigen, und was er für Clausulen und andere Courtesie zu beobachten hat? Wie viel Zeugen auch zu einer jedwederen Handlung erfordert werden? welche mit ersonnen und erdichteten Nahmen gesetzet worden; Solte nun dieser kleine Versuch einen gütigen Anblick geniessen und gewinnen; so kan der Hochgeehrte Leser versichert leben, daß noch weitläufftiger ins künfftige davon gehandelt werden soll; womit dann verharre

Meines Hochgeehrtesten Lesers
dienstwilligster
Salander.

Anmerckung.

ES ist bey einem **Anlehn** vornemlich zu mercken der Creditor oder **Glaubiger**, wer der sey, wie dessen Namen? ob es auch eine Person, so da Gelder auslehnen kan, davon umb mehrerer Nachricht halber nachzuschlagen mein *Notarius* II. **Theil** 2. *cap.* der Debitor oder **Schuldner** und Erben wer der sey, ob er sich auch obligiren kan, davon ebenmäßig gedacht mein *Notarius* in angezogenen Capitel, das Mutuum, oder Creditum oder **Anlehn** / **Schuld-Post**/ wie hoch solches sey, so mit Buchstaben auszuschreiben ist. Hypotheca generalis und specialis oder das **Unterpfand** so wohl **gemeines** als **absonderliches**, daß dafür das Anlehn zur Sicherheit gesetzet wird, damit man sich in nicht Zahlungs-Fall darum erhohlen kan; Hiernechst sind auch in das **Anlehn** mit zu bringen, die Versio, die **Verwendung**, wozu das Anlehn verwendet worden, die **Quittung**/ und **Ausflucht nicht gezahlten oder empfangenen Geldes**/; das **Versprechen** auf vierteljähriger Aufkündigung das Capital abzutragen und die jährliche Interessen richtig davon, solange nemlich das Capital stehet abzuzahlen; desgleichen wird

auch die Clausula juris constituti possessorii, da man nunmehro das verschriebene Unterpfand in des Glaubigers oder dessen Erben Nahmen besitzen will, und welches paratam Executionem oder die strackliche Execution nach sich ziehet, setzet: Letztlichen wird der Creditor, wo es üblich an die Lehn des Unterpfandes geschrieben, die gewöhnliche Exceptiones und Rechts Wohlthaten mit angehänget und dann um Obrigkeitlichen Consens und Confirmirung geziemend Ansuchung gethan, davon mit mehrern in meinem *Notario* in 7. *Cap.* 2. Theils nach gelesen werden kan.

FORMUL.

Da ein Marckt-Flecken oder klein Städtgen Geld auffgenommen.

WIr Bürgermeister und Rathmanne, wie auch Ausschösse und Gewercke im Nahmen der gantzen Bürgerschafft der Stadt Halla urkunden und bekennen mit diesen unsern offenen Brieffe, daß uns der Hoch-Wohlgebohrne Herr, Herr Melindes, Erb-Herr zu Nota und Cleon auf unser vorhergehendes gantz dienstliches Ersuchen und bitten in unsern äusersten Nöthen und zu Tilgung der Krieges-Geschossen, dreytausend untadelhaffte, vollwichtige, und vollgültige Rthlr. in specie Stück vor Stück gutwilligst vorgestrecket, baar gezahlet und geliehen habe. Welche

Gelder wir also fort empfangen und in unsern gemeinen Stadt-Nutzen würcklich und wohl angewendet haben. Sagen derowegen ihn, seine Erben und Erbnehmen oder dieses Briefs wahren Innhabern solcher drey tausend Reichs-Thaler halber hiermit frey quit, ledig und loß, verziehen uns auch der Exceptioni non numeratæ aut in utilitatem civitatis non versæ pecuniæ; Gereden, Geloben und Versprechen auch für uns, gemeiner Stadt und Nachkommen bey höchsten Ehren, unserer Treu, guten Glauben und wahren Worten solche 3000. Rthl. jährl. und jedes Jahr besonders auf Martini Landüblichen Gebrauch nach, als jedwedes hundert mit 6. Thalern, und also die gantze Summa mit hundert uud achzig Reichs-Thalern, so lange solche unaufgekündiget bey uns, gemeiner Stadt stehen und verbleiben, zu verzinsen und zu verpensioniren, auch solchen jährlichen Zinß unsern Hrn. Gläubigern seinen Erben oder getreuen Brieffs-Innhabern in ihre sichere Behausung und verwahrsam auf unsere Kosten und Gefahr zu verschaffen, und soll der erste Zinß-Termin auf Martini des ein tausend sieben hundert und funffzehenden Jahres erscheinen und fällig seyn. Würde aber auch unsern Herrn Creditori, seinen Erben oder getreuen Brieffs-Innhabern nicht beliebig seyn den Haupt-Stuhl länger bey uns und gemeiner Stadt stehen zu lassen, oder wir oder unsere Successores wollen solche Verzinsung länger bey uns nicht haben, soll ein Theil dem andern die Loßkündigung auf ein halb Jahr vorhero zu thun schuldig und gehalten seyn; Und wañ

solche geschehen, alsdann sollen und wollen wir und mit beschriebene nach Ausgang des halben Jahres das Capital der 3000. Rthl. zusamtbetagten hinterstelligen Zinsen, auch Schaden, Unkosten und Interessen, ob dero einige wegen Nichtzahlung der Haupt-Summa und jährlichen Pension darauf gewendet werden müssen, in seine und mitbenannte Behausung und sichere Gewahrsam, gewißlich und unverhinderlich ablegen, zahlen und einschaffen. Und damit unser Herr Gläubiger seine Erben und Erbnehmen, auch getreue Brieffs-Innhabere, solchen uns vorgestreckten und offtgenannten Capitals, Zinsen, Schaden, Unkosten und Interesse, (wobey bloß derselben Auffsatz und blossen Worten getrauet werden soll) desto mehr vergewissert und versichert seyn mögen; Als haben wir ihnen unsere und gemeiner Stadt-Güther, wie die Nahmen haben, können oder mögen nichts ausgeschlossen, ja wir wollen auch vor uns und unsere selbst eigene Güther, so einen jeden unter uns besonders zustehen, hiermit kräfftigst obligiret haben, in specie unser gantzes Guth und Dorff Memintes zu einem rechten wahren Unterpfand krafft dieses Brieffes würcklich eingesetzet und übergeben, und zwar cum clausula juris constituti possessorii, und der ausdrücklichen Erklärung, daß die Generalis Hypotheca der speciali und die specialis der generali nicht præjudiciren, sondern ihm frey stehen soll, den auf Fall der Nichthaltung, von einer zu dem andern zu fallen, und untersucht der Obrigkeit ihres eigenen Gefallens, als wäre es mit Gericht und Recht erklaget, erstanden

den und ihnen darein verholffen worden, einzunehmen, zubesitzen, zu gebrauchen, zu miethen, gantz oder zum Theil zu verkauffen, biß sie auch den letzten Pfennig ihrer gantzen Forderung erlanget haben mögen. Dann wir dieses alles unser willkührlich Recht, also beliebet und ratificiret, haben auch deßwegen einen Churfürstl. Consens auf unsere Kosten auswürcken wollen. Da auch von Käyserlicher Majestät, oder der gnädigsten Herrschafft oder in andere Wege auf diese Gelder einige Contribution und Steuern, sie haben Nahmen, wie sie wollen, geschlagen und gesetzet werden solten; wollen wir unsern Herrn Gläubiger und seine Mitbeschriebene vertreten und übertragen, ob auch gleich ausdrücklich enthalten wäre, daß solche Imposition allein die Glaubiger treffen und angehen solte. Es soll auch unser Herr Creditor und Mitverschriebene gute Macht nnd Gewalt haben, diese unsere Obligation, wen sie wollen, ihres Gefallens zu cediren und abzunehmen. Und da dieser Brieff durch Feuer, Wasser oder sonsten gantz verderben oder Schadhafft werden solte, wollen wir dennoch eines Weges, wie den andern obligiret und verbunden seyn, wovon uns dann weder Krieg noch etwas anders als alleine erbare redliche Zahlung liberiren und befreyen soll. Allermassen wir auch hierauf wohl wissend mit guten Bedacht für uns, unsere Mitbeschriebene uns verziehen und begeben haben, allen Geistlichen und Weltlichen, Päbstlichen und Käyserlichen, auch Königlichen, Chur- und Fürstl. Satzungen, Privilegien, Freyheiten, Statuten, Gewohn-

wohnheiten, Policey-Ordnungen, so jetzo schon publiciret oder noch eingeführet werden möchten. Jngleichen der Exceptioni doli mali, metus, fraudulentæ persuasionis, rei non sic vel aliter gestæ, Legi Civitas, und andern Rechten, die da sagen, wie eine Stadt Schulden halber könne verhafftet werden. Item, daß sich einer zu seiner Schuld selbst nicht solte verhelffen, und allen andern Spitzfindigkeiten, so durch Menschliche Vernunfft erdacht seyn, oder noch erdacht werden können oder mögen, und was in einigerley Weise zu statten kommen könte oder möchte, als ob sie alle mit Nahmen hierinnen erzehlet und begriffen wären. Alles getreulich, sonder Gefehrde und Argelist. Zu mehrer Beglaubig- und Bestärckung haben wir unser grosses Stadt-Jnsigel vorgedrucket. Geschehen zu Halla den 13. Martii 1715.

(L.S.) *Sempronius.*
Bürgemeister.

Eine andere Formul, da einem unter Väterlicher Gewalt Geld geliehen wird.

NAchdem ich Endes-gesetzter von meinem Herrn Vater, weder Geld noch Briefe auf eine geraume Zeit bekommen, und meiner Adelichen Familie zum höchsten Præjudiz und Schimpff gereichen würde, wenn durch servilische Mittel den freyen Unterhalt erwerben, oder Schulden halber mich absentiren wolte; Als habe ich mich durch drin-

gen-

gende Noth um Vorstreckung benöthigten Geldes bemühen müssen, und deswegen Tit. Herrn Cajum bittlichen dahin vermocht, daß mir derselbe hundert zwey und viertzig Reichs-Thaler zu Abzahlung des Tisch-Geldes, Stub- und Bett-Zinses, der Collegiorum, wie auch derer in Buch-Laden ausgenommenen Bücher, und andern Nothwendigkeiten, heute dato in einer unzertrennten Summa an guten, gangbahren und unverschlagenen Reichs-Müntzen paar geliehen und vorgesetzet; Deswegen ich mit Verziehung der Exceptionis non numeratæ pecuniæ, vel non factæ in rem versionis, ihn darüber gebührend quittire, dem Versprechen nach diese 142. Rthlr. samt denen aufgelauffenen Interessen Landüblich so bald nur möglich, hinwieder zu bezahlen; zu welchem Ende ich Krafft dieses gelobe, verspreche und verheise bey meinen Adelichen Worten, Treu und guten Glauben, daß ich ungesäumet bey meinem Herrn Vater um Genehmhaltung und danckbarliche Abstattung dieses bedurffenden Dahrlehns anhalten will, gestalt ich auch nicht zweiffele, er werde sich hierzu willig und gern erfinden lassen, zumahl obgedachtes Geld nicht zu überflüßiger, sondern meinem Stande gemässen Alimentation und studiren auf hiesiger Hieranischen Universität, daher er mich gesendet, und dergleichen Kosten biß hero williglich gereichet, aufgenommen und angewendet worden. rc. Zu mehrer Versicherung, und daferne die Bezahlung meines Herrn Vaters wieder Verhoffen nach bleiben möchte, setze ich meinem Herrn Glaubiger sämtliches jetziges und zukünfftiges Vermögen,

meine Bücher, und Chur-Fürstl. gnädigstes verwilligtes Stipendium, so bald ich nur zur Perception kommen werde, mein Mutter-Theil, und was mir sonst durch Erbschafft zugefallen, oder ich ererben möchte, zum ausdrücklichen Unterpfande ein, also und der Gestalt, daß er sich aus meinen bereitesten Güthern und Vermögen, so ich habe, oder künfftig überkomme, es möge solches anzutreffen seyn, wo es wolle, nach Belieben wegen Capitals, Interesse und Unkosten, so dißfals möchten verursachet werden, und zwar ohne einige Moderation bezahlt machen möge; Weßwegen ich wissentlich und wohlbewust, bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOTT helffe, dem Macedonischen Rath-Schlusse, welcher will, daß kein Sohn, der in Väterlicher Gewalt, sich wegen dergleichen Geld verbinden könne. Ingleichen dem Beneficio competentiæ, ob müste mir jedesmal so viel, als ich in meinem Stande gemäß zu meinen Unterhalt vonnöthen hätte, gelassen werden, dem Privilegio und Incompetentiæ fori, non sic, sed aliter gestæ, auch allen und jeden Exceptionibus und Beneficiis, welche nicht allein mir jetzo, sondern auch künfftig zu statten kommen, sie mögen allbereit verordnet seyn, erdacht oder noch künfftig von denen Rechts-Gelahrten ersonnen und eingeführet werden, krafft dieses renuncire; alles getreulich, sonder Gefährde und Arglist. Urkündlich habe ich diese Obligation gegen Auszahlung des Darlehns in Beyseyn unterschriebenen Notario und Zeugen, durch eigenhändige Unterschrifft und Beydruckung meines

nes Adelichen Petschaffts vollzogen, auch solche zur Confirmation überreichet. So geschehen Afordier den 6. Januarii 1718.

(*L.S.*) Carolus de Cinto, als Schuldner, m. ppr.

(*L.S.*) Mevius, tanquam testis man. propr.

(*L.S.*) Titius, ut testis requisitus m. propr.

(*L.S.*) Franciscus Salander, Not. Publ. Cæs. juratus, ad hunc actum requisitus atque rogatus m. ppr.

Ein anders / wann der Man auf die Bona receptitia des Weibes ein Darlehn erhält.

DEmnach mein liebes Eheweib Calephorniæ laut unserer vormahligen auffgesetzten Ehestifftungen ein gewisses von ihrem Vermögen zu ihrer eigenen Disposition sich vorbehalten und mir nicht zugewendet, ingleichen Innhalts erwehnter Ehestifftung dasjenige, so sie Zeit währenden Ehestandes erworben, oder sonst erwerben würde, gleicher Gestalt vorsich nach eigenen Belieben und Gefallen, damit zu schalten und zu walten ausgenommen, 2c. dahero sie mir von ihren neulich verstor-

storbenen Kinde ererbeten zwey hundert Reichs-Thaler paar geliehen und vorgestrecket, welche ich auch von ihr in Gegenwart der unterschriebenen Herrn Gezeugen zu meinen Händen empfangen, und daher über den Empfang solcher 200. Reichs-Thaler mit Verzicht der Ausflucht nicht gezahlten oder empfangenen Geldes bestermassen quittire; gerede und gelobe auch diese 200. Reichs-Thaler mit Land-üblicher Interesse als 5. pro Cent jährl. zu verpensioniren, sondern auch damit sie dieses Darlehns halber versichert seyn möge: Setze ich ihr zum ausdrücklichen Unterpfande ein mein sämmtlich Vermögen, es bestehe solches in beweg- oder unbeweglichen Güthern, wie auch ausstehenden Schulden cum clausula juris constituti possessorii & jure retentionis, daß sie nicht eher aus meinen Vermögen zu gehen schuldig seyn soll, biß sie auch dieses Capitals halber, samt Interesse Moræ gäntzlich vergnügt und abgefunden worden. Inzwischen weil ihr auch der Nutzen von den bonis receptitiis zukommt, so verspreche ich ihr solche 200. Rthlr. jährlich mit 4. pro Cento zu verzinsen, auch solche Zinsen jedesmahl auf Weyhnachten paar zu ihrer freyen Ausgabe zu bezahlen, 2c. Urkundlich habe ich in Beyseyn derer hierzu absonderlich erbethenen und requirirten Notarii und Zeugen nicht allein das Geld recht empfangen, sondern auch diesen Schuld-Schein eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch solche Obligation zur Confirmation dem Chur-Fürstl. Mäyntzischen Wohllöblichen Weltlichen

Stadt-

Stadt-Gerichten überreichet. So geschehen Afordier den 20, *Decembris* 1713

(*L.S.*) Calephornia als Schuldnerin m. pp.
(*L.S.*) Mevius als erbethener Zeuge, meine Hand.
(*L.S.*) Cajus als erbethener Zeuge.
(*L.S.*) Salander Not. Publ. Cæs. Juratus & communis scriba ad hunc actum requisitus atque rogatus in fidem testimonii & præmissorum &c. m. ppr.

Eine andere Schuld-Verschreibung, über ein Darlehn zur Erkauffung eines Hauses.

Jch Titius Colando bekenne hiermit, daß mir Herr Sempronius auf mein fleißiges Ansuchen fünff hundert Reichs-Thaler, Herren Titii in der Johannis-Gassen, allhier gelegenes und zum grünen Specht genanntes Haus an mich zu kauffen, mit dem ausdrücklichen Beding, daß ihn solches Haus darum zum Unterpfandt stehen solte, geliehen und vorgesetzet. Welches Geld ich auch an guter gangbahrer und unverschlagener Müntze zu meinen sicheren Händen wohl empfangen; quittire demnach über solche ge-

geliehen 500. Reichs-Thaler mit Verziehung der Ausflucht des nicht paar mir gezahlten Geldes, mit Versprechung wohlgedachten Herrn Sempronium von obigen 500. Rthlr. jährlichen, so lange das Capital bey mir stehet 5. pro Cento Interesse zu geben, ob es gleich über das alterum tantum steigen und ablauffen möchte, und nach ein viertel-jährige Aufkündigung des Capitals, nebst dem rückständigen Interesse, auch allen verursachten Schaden und Unkosten, so auch ohne einige Moderation, wie selbige von meinem Herrn werden liquidiret und bescheiniget werden, zu erstatten verbunden seyn will, danckbahrlich wieder zubezahlen. Immittels verwillige nicht nur, in die bedungene Hypothec obberührten Hauses, so von der vorgesetzten Summa soll bezahlet werden, sondern ich verpfände ihm auch über dieses alle meine Güther beweg- und unbewegliche, gegenwärtige und zukünfftige, wie auch aussenstehende Schulden, so viel darzu von Nöthen, und zwar salvo jure variandi, daß ihm frey stehen soll, entweder an den ihm in specie verpfändeten Hause, oder alsobald ohne Excussion dieser Special-Hypothec an mein bereitestes Vermögen, es bestehe dasselbige, worinnen es wolle, nach Belieben sich zu halten, und der Zahlung wegen sich davon zu erhohlen, solche ohne vorhergehende Recognition, Immission oder Taxation öffentlich zu jedermanns Kauff ausruffen zu lassen, und von denen Kauff-Geldern, so wohl des Capitals als Interesse und Unkosten wegen

sich

sich bezahlt zu machen; Es soll auch meinen Herrn Gläubiger, wenn ich gleich mit meinen andern Creditorn, so ich doch, ob GOtt will, nicht verhoffe, einen Accord entweder der Zeit oder Loß halber einige hierdurch nicht Præjudiciret werden, noch daran verbunden seyn, &c. Immassen ich zu dem Ende allen Sächsischen Hülffs- und andern Fristen, Leuterungen und Appellationen, Moratorien, Exceptioni alterius tanti, pluralitati Creditorum, auch allen Rechts-Wohlthaten, so wohl insgemein, als auch insonderheit krafft dieses renunciret haben will, &c. Alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Zu Urkund habe ich diese Schuld-Verschreibung durch Endes-gesetzten Käyserlichen Notarium und Gemein-Schreiber in Beysein derer darzu erbethenen Gezeugen nebst ihnen unterschriebenen und besiegelt, auch denen Chur-Fürstlichen Mäyntzischen Löblichen Ammt zur Confirmation überreichen lassen. Geschehen Gispers-Leben den 22. *Januarii* 1714.

(*L.S.*) Titius Colando, als Schuldner, meine eigene Hand und Petttschafft.

(*L.S.*) *J*avolenus, als Zeuge.

(*L.S.*) Mevius, als erbethener Zeuge.

(*L.S.*) *M*eliander, Imp. Aut. *N*ot. Publ. Juratus & Communis scriba, in fidem testimonii & præmissorum &c. m. ppr.

Eine

Eine andere, wann einem Geld geliehen worden, unter dem Vergleich, daß er den Creditorem alimentiren wolle.

DEmnach ich Endes-unterschriebener meinen vielgeehrten Vetter Cajum um tausend Reichs-Thaler mir zu meiner dürfftigen Ausgabe zu leihen dienst-freundlich ersuchet daß er mir solche mit diesem Bedieng versprochen, daß weil er jetzo in seinem Wittwer-Stande die Haushaltung aufzugeben gesonnen, ich ihn nebst seinen Kindern von dieser Nutzungen der 1000. Reichs-Thaler alimentiren solle, 2c. Als Urkunde und bekenne ich, daß wohlgedachten meinem Herrn Vetter ich heute dato 1000. Rthlr. schuldig worden, so er mir an guten und wichtigen Gelde als wohl ausgezahlet, immassen ich ihm wegen solchen empfangenen Geldes krafft dieses quittire, mit dem endlichen Versprechen, meinem oberwehnten Herrn Vettern diese Freundschafft und Gütigkeit dagegen zu erwiedern, und solange bis derselbe das Capital, von mir abfordern wird, ihm nebst seinen zweyen Kindern, an meinem Tisch, nebst meinen andern Genossen zu speisen und mit Holtz und Licht zu versorgen, auch zu seiner und der Seinigen Wohnung eine Stube und zwey Cammern in dem Hinder-Gebäude meines Hauses einzuräumen, 2c. Da aber nun Herr Gläubiger diese Verpflegung länger nicht belie-

belieben, oder sonst das Capital wiederhaben wolte, so gelobe die 1000. Rthlr. so er mir vorgesetzet, nach vorhergehender viertel-jähriger Aufkündigung, an guten vollwüchtigen Gelde, wie ich sie bekommen, in einer unzertrenten Summa unweigerlich hinwiederum zu bezahlen; Zu dem Ende ich mich wissentlich und wohlbedächtig aller und jeden rechtlichen Wohlthat und Ausflüchte, insonderheit der Verletzung, Compensation die Sache sey nicht so, wie hier stehet, abgehandelt, Schein-Handels, oder wie die Nahmen haben, erdacht sind, oder noch von denen Rechts-Gelahrten möchten ersonnen werden; verschreibe und verpfände auch zu mehrer Versicherung vor diese 1000. Rthlr. so wohl mein sämmtliches Vermögen, so viel hierzu nöthig, als auch insonderheit mein auf den Anger gelegenes Haus, und will hierüber förderſamst obrigkeitlichen Consens auswürcken und einhändigen. Urkundlich habe diese Obligation zu Pappier gebracht, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Apilis den 10. Martii 1713.

(L.S.) Capricornus, als Schuldner,
m. ppr.
(L.S.) Mevius, als erbethener Zeuge,
m. ppr.
(*L.S.*) Titius als Zeuge, meine eigne Hand.
(L.S.) Meliander, N. P. C. J. in fid.
m. ppr.

Kurtze Obligation, über geliehenes Geld.

JCh Christian König für mich, meine Erben und Erbnehmen Krafft dieses urkunde und bekenne: daß mir Herr Heinrich Müller zu Auferbauung meines Hauses hat vorgeschossen und geliehen ein hundert Meisnische Gülden, den Gülden zu 21. Fürsten Groschen, den Groschen zu 12. Pf. gerechnet, welches Anlehn zu meinen sicheren Händen bahr und vergnügt mit guten, gangbaren und unverschlagenen Müntzen empfangen; weswegen ihme hierüber mit Verzicht der Ausflucht nicht gezahlten oder empfangenen Geldes bester maßen quittire. Gerede und gelobe auch diese 100. Fl. nach viertel jähriger Aufkündigung nicht allein wieder zu bezahlen, sondern auch das Capital jährlich mit 6. pro Cent zu verzinsen. Damit aber meinen Glaubiger oder dieses Briefes wahrer Inhaber desto besser versichert sey; So verschreibe und setze ihm zu wahren Unterpfande ein mein bereitestes Haab und Guth, so wohl Fahrniß als unbewegliches, gegenwärtiges, als zukünfftiges, absonderlich aber mein 10. Acker Arthland in Hessen weiden, sich in nicht Zahlungs-Fall daran bezahlet zu machen; dahero auch mich alles so wohl ins gemein als auch insonderheit mir zustehenden Ausreden und Wohlthaten an Eydes statt begebe. Alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist.

Zu Urkund habe diese Obligation unter meiner eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Pettschafft

schafft ertheilen wollen. Afordier, den 13. Maji 1719.

(L. S.) Christian König, als selbst Schuldner.

Anmerckung.

BEym Commodato oder Leihung ist zu observiren der Commodans, der einem etwas leihet, der Commodatarius, der das geliehene Stück empfänget, das Commodatum, dasjenige Ding das geliehen wird umsonst aus einer Höffligkeit oder Freundschafft, dann wo etwas darfür wiederum gegeben wird, bleibet es kein Commodatum; dem Commodato kommet bey das Precarium, so bitts weise geschiehet, wenn einem etwas bitt-weise zu einen gewissen Gebrauch gelehnet wird; dann endlich werden die gewöhnlichen Clausulen mit angehänget, wie theils aus meinem herausgegebenen *Notario* 2. Theil *cap.8.* theils aus nachstehenden Formulen zu ersehen.

Formul eines Commodati über ein Gespann Pferde.

JCh Titius für mich, meine Erben und Erbnehmen Krafft dieses urkunde und bekenne hiermit; daß Mevius auf mein dienstliches Ansuchen mir heute dato ein Gespann schwartze Pferde an meine Kutsche, welche er täglich ja stündlich für 220. Reichs-Thaler verkauffen können, zu meiner

ner vorhabenden Reise nacher Bamberg ohne einigen Entgeld gelehnet, und zu meinem Gebrauch mit gegeben, allermassen ich die Pferde frisch und gesund von ihm empfangen: gerede, gelobe und verspreche demnach hiermit bey meinen wahren Worten, Treu und Ehre, auch bey Verpfändung meiner Güter, so viel hierzu von Nöthen, daß ich diese Pferde auf der gantzen Reise nicht allein der Gestalt inacht nehmen will, als wann es meine eigene wären, sondern ich will auch allen Fleiß zu Erhaltung derselben anzuwenden verbunden seyn. Solte auch durch Raub, Plündern, Diebstahl, oder durch andere Unglücks-Fälle, ich um diese Pferde kommen, oder auch durch diese Reise selbe dergestalt abnehmen, daß sie nach meiner (GOTT gebe glücklichen Wiederkunfft) obigen Werth der 220. Reichs-Thaler nicht erreichen, will ich Mevio solchen Werth in einer unzertrennten Summa so fort nach meiner Wiederkunfft paar erlegen, jedoch dabey Mevio frey lassen, ob er mit dem Gelde vergnügt seyn, oder andere Pferde in gleicher Güte erstattet haben wolle; solte auch mich auf dieser Reise einiges Unglück überfallen, als, daß ich diese Welt geseegnen müste, so sollen meine Erben und Erbnehmen in solidum ohne einige Theilung verbunden seyn, diese Pferde oder den Werth dafür nach Verlauff der Zeit, da ich diese Reise hätte ablegen können, zu ersetzen, zu welchem Ende ich hiermit alle Rechts-Wohlthaten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, insonderheit der Ausrede des Schein-Handels, listiger Uberredung, boßhaff-

hafter Satzung und daher entstehender Verletzung, Compensation, ingleichen allen zukünfftigen unverhofften und unvermutheten Zufällen und allen andern rechtlichen Behelffen, hiermit in kräfftigster Form Rechtens renuncire, auch zu obigen allen sub clausula Guarentigii & paratissimæ Executionis verbinde, und solches alles getreulich, sonder Gefährde und Arglist. Zu dessen wahren Urkund habe ich dieses Instrumentum obligationis eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Geschehen Erfurt den 2. Aprilis 1718.

(L.S.) Titius m. ppr.

Eine andere / wann einem der Gebrauch eines Brunnens Bitt-Weise (precario) zugelassen wird.

Zu wissen, denen es nöthig: daß nachdem Herr Sagittarius seinen Nachbar bittlich ersuchet, daß er ihme den Gebrauch des in seinem Hofe unter dem Gange befindlichen und an Herrn Aquarii Hinter-Gebäude anstossenden Brunnens auf 10. Jahr lang verstatten möge; Als hat ihm solches Herr Piscator zu Erhaltung guter nachbarlicher Freundschafft dergestalt verwilliget, daß wohl gedachter Herr Sagittarius auf seine Kosten eine absonderliche Röhre nebst Herrn Piscatoris seiner in den Brunnen setzen, den Schwengel zu samt der

Welle zum Plumpen, wie auch den Wasser-Schlauch durch Herrn Piscatoris Gebäude führen, und also des Wassers aus Herrn Piscatoris Brunnen, durch eine absonderliche Plumpe gebrauchen möge, &c. Da nöthig, daß der Brunnen müste geschlämmet, geleeret, geräumet oder sonsten darinnen gearbeitet werden, will Herr Piscator jederzeit in seinem Hause die Bequemlichkeit Herrn Sagittario darzu geben. Gestalt er auch in seinen über den Brunnen gebaueten Gange ein Loch, damit man mit der Stange zum Leder in die Höhe kommen könne verfertigen lassen will, &c. Jedoch alles mit dem ausdrücklichem Bedinge, daß die Vergünstigung, durchaus zu keiner Dienstbarkeit, oder scheinbahre Rechte ausschlagen, sondern Herrn Aquario, seinen Erben und künfftigen Besitzern dieses Haus jederzeit frey stehe, den Bitt-Weiß und precario an seinen Herrn Nachbar verstatteten Gebrauch des Brunnens hinwieder zu revociren. Und wie nun dieses alles Herr Sagittarius mit schuldigen Dancke, und als eine sonderbahre Freundschafft und Precarium erkennet &c. Also will er vor sich, seine Erben und Erbnehmen und Besitzer des Hauses, in welches das Wasser durch diese Plumpe geleitet wird bey ausdrücklicher Verpfändung desselben Præscription renunciret haben, daß wenn auch Herr Piscator, desselben Erben und folgende Besitzer des Hauses, zu welchen der Brunnen eigenthümlich gehöret, auf unendliche Zeit dem benachbarten Hause den Gebrauch des Brunnens vergönnet würde, dennoch keine Verjährung statt haben, sondern nach der Art und Natur des Precarii

rii zu allen Zeiten möge wiederruffen werden, ꝛc. Allermassen er denn auch vor sich und seine Nachkommen im Hause gleichfalls bey ausdrücklicher Verpfändung angeregten Hauses verspricht, aus guten freyen Willen alle Jahr, so lange er den Gebrauch des Wassers aus des Nachbars Brunnen geniessen wird, auff St. Michaelis Abend einen gebratenen Hasen, als eine Erkenntligkeit des precario verstatteten Gebrauchs des Brunnens, Herrn Piscatori uñ des Hauses künfftigen Besitzern, zu überschicken, oder da solches nicht geschähe, 50. Rthlr. als eine würckliche und conventional-Straffe dem Lazareth zu erlegen; Urkundlich ist dieses Precarium und was demselben anhängig von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt worden, soll auch zur gerichtlichen Confirmation und Consens in die Verpfändung förderlichst vorgetragen werden ꝛc. geschehen Apilis den 5. Januarii 1717.

(L.S.) Sagittarius m. ppr.
(L.S.) Piscator m. ppr.

Anmerckung.

BEym Deposito oder hinter gelegten Guth ist zu beobachten der Deponent, der etwas nieder- oder hinterleget, der Depositarius, bey denen es nieder- oder hinterleget wird, ferner das Depositum selber, dasjenige Ding, so bey einem hinterleget wird; wird nun ein gewisser formular dieserwegen um Le-

bens- oder Sterbens willen auffgerichtet, werden die gewöhnlichen Clausulen mit in acht genommen; Wann die Sache streitig, wird es sequestrum oder Kummer genennet; davon besiehe ferner weitläufftig meinen *Notarium* 2. Theil Cap. 9 und nachgesetzte formularia.

Formul, wann ein Reisender einem sein Haus anvertrauet.

DEmnach Herr Capricorno eine nothwendige Reise gantz unvermuthet zustösset, und er nicht leichtlich unter Jahr und Tag wieder anhero zu kommen vermuthet, inzwischen sein allhier in der St. Johannis-Gassen gelegenes Haus leer stehen zu lassen nicht rathsam erachtet, dahero Herrn Javoleno ersuchet, ihm die Freundschafft zu erweisen, solches Haus bis zu seiner Wiederkunfft in seine Obsicht und Verwahrung zunehmen; Als hat Herr Papinianus seiner Bitte statt gegeben, das Haus in seinem Beschluß genommen und versprochen, dasselbe der Gestalt in acht zunehmen, daß durch seine Fahrläßigkeit und liederlichen Vorsatz kein Schade darzu geschehen soll, wolle es auch Herrn Capricorno bey seiner Retour mit Begebung aller und jeder rechtlichen Wohlthaten, ausser der Retention, da ferne er Herrn Capricorno immittelst Wechsel auf sein Begehren übermachen, oder nothwendige Unkosten im Hause aufwenden, und onera realia davon abtragen müste, unverzöglich abtreten und einräu-

räumen. Welche Resolution auf obgedachte Gegen-Foderungs-Fälle Herr Capricornus Herrn Javoleno ausdrücklich verwilliget, und über dieses zu mehrer Versicherung angeregtes Hauß und sein übriges Vermögen zum ausdrücklichen Unterpfande cum clasula juris constituti possessorii & pacto Executivo eingesetzet. Uhrkundlich haben wir beyderseits Contrahenten in Gegenwart drey hierzu erbethenen Zeugen diesen Depositions-Schein, und was demselben anhängig eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Apilis den 12. Jan. 1718.

(L.S.) Capricornus m. ppr.
(L.S.) Javolenus m. ppr.
(L.S.) Stichus ut testis m. ppr.

Eine andere, wann einer ein gewiß Geld bey dem andern nieder gelegt und solches hernach zu Nutzen erlaubet.

Zu wissen, nachdem Herr Melintes allhier am vergangenen 22. Septembris des 1717. Jahres eintausend Reichs-Thaler species bey mir niedergelegt, und mir in Verwahrung gegeben, ich darauff dato von ihnen bittlich erhalten, gedachte mir anvertrauete 1000. Reichs-Thaler species in meiner Handlung zu nutzen und zugebrauchen, welche Vergünstigung, wie ich sie mit schuldigen Danck

annehme; Also gelob ich auch hinwiederum nicht allein wegen dieser deponirten Gelder also verhafftet zuseyn, als wenn es mein Eigenthum wäre, daß weder der geringste Schade entweder durch meine Nachläßigkeit noch unverhoffter Zufall über Herrn Melintes gehen soll, sondern auch jährlichen so lange die 1000. Reichs-Thaler bey mir in der Handlung gelassen werden, selbige mit 50. Reichs-Thaler in Leipziger, Oster- und Michaelis-Messe abgetheilet zu verpensioniren, Es soll auch diese Erlaubung keines weges vor einen neuen Contract gehalten werden, sondern vielmehr das Depositum bey seinen Kräfften bleiben, und die dißfals zustehende Rechts-Wohlthaten, insonderheit, daß keine Retention oder Compensation wegen einiger Gegenforderung darwieder vorzuschutzen, und unverbrüchlich bleiben, und soll Herrn Melintes oder dessen treuen Brieffs-Innhabern frey stehen, solches anvertrautes Geld, wenn es ihme beliebet von mir wieder zu fordern, ob ich es gleich nicht genutzet hätte, da ich so dann verbunden seyn will, dasselbe entweder in natura; so es vorhanden, oder an guten Chur-Fürstlichen Sächsischen zwey Drittel-Stücken alsobald ohne einige Verzögerung wieder einzuhändigen, zu dem Ende verpfände ich alle mein Vermögen, so viel hierzu von Nöthen, cum clausula Guarentigii & paratissimæ Executionis. Uhrkundlich 2c.

(L.S.)

(L. S.) Coriander.
(L. S.) Meliander als erbethener Zeuge.
(L. S.) Leander als Zeuge.
(L. S.) Selander N. P. C. J. & Scriba.

Eine andere/ da eine streitige Sache von denen Parteyen einen andern Freund anvertrauet wird.

Zu wissen sey hiermit: daß nachdem der Weyland Wohlgebohrne Herr Wenceslaus Cola auf Narva Erbsaß Todes verfahren, und vier Mänliche Leibes-Erben, den Aeltesten aber mit Nahmen Nero, in seinen väterlichen Testament aus gewissen Ursachen enterbet, anjetzo ein Streit zwischen ihm und seinen jüngern Brüdern entstanden, ob er vermöge väterlicher Enterbung auch von der Succession des Lehn-Guths Narva auszuschliessen sey? rc. Wann dann die Sache vor dem Lehns-Herrn anhängig gemacht worden, die Gebrüder aber dafern sie allerseits darinnen verbleiben sollten, sich allerhand Wiederwillens und Ungelegenheit zu besorgen. Als haben sie sich gäntzlich dahin entschlossen dem von Sala unter dessen solches anzuvertrauen, biß die Sache völlig entschieden, welches auch auf ihr Begehren der von Sala bald darauf auf sich genommen, nebst ihm ein richtiges und vollständiges Inventarium aufgerichtet, eigenhändig unterschrieben u. bey ausdrücklicher Verpfändung seines Vermögens ver-

versprochen, gemeldes Guth, wie einem treufleissigen Haus-Vater zustehet, best möglichst zu verwalten und ordentliche Ein-und Ausgabe zu führen, das Wohn-Haus und andere Gebäude in Dach und Fach zu erhalten, die Teiche nicht zu ersischen, die Felder wohl zu bestellen, und die Früchte davon einzusammlen, und verwahrlich aufzuheben, dasjenige, was nicht erhalten werden kan, zu verkauffen; von Holtze weiter nichts, als was er zu seiner Küche und Hause nöthig hat, fällen zu lassen und davon allen und jeden obbenanten Partheyen richtige Rechnung jährlichen auf den Tag Martini abzulegen, und soll er keines weges befugt seyn, von dieser Verwaltung einerley Weise, es sey denn, das er von der Obrigkeit anders wohin beruffen würde, sich loß zu würcken, sondern selbige so lange behalten, biß die Sache gäntzlich beygeleget, und einen unter den litigirenden, oder desselben Erben zugesprochen, welchen er denn angeregtes Guth, nach Vorzeigung dißfals Rechts kräfftigen Urtheil vermittelst einer Schluß-Rechnung und Inventarii cum omni causa restituiren, ergäntzen, ersetzen und einräumen soll. Hiernechst wollen die streitende Partheyen sich keines weges ihrer Posses hierdurch begeben, sondern vielmehr alle passus præjudiciales alswann ein Pfarr zu beruffen, oder sonst Actus Jurisdictionis zu exerciren ist, sich vorbehalten, und der Disposition ihres Herrn Vaters, des von Cola sich dißfalls bey 1200. Gülden Rheinisch willkührlicher Straffe unwiedersprechlich unterworffen haben, ꝛc. dagegen versprechen selbige dem

von

von Sala alle Victualien, so derselbige vor sich und seine Familie nöthig haben möchte, Zeit währender Verwaltung zu reichen, und über dieses noch 100. Reichs-Thaler jährlichen als ein Honorarium in der Rechnung passiren zu lassen. Begeben sich im übrigen, aller ihrer in Rechten zustehenden Freyheiten, Wohlthaten und Ausflüchten, so wohl in genere als specie, wie solche Nahmen, erdacht sind, oder auch von den Rechts-Gelahrten ersonnen werden möchten. Alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Urkundlich rc.

Anmerckung.

WAs man schon oben beym **Anlehn** bemercket, kan auch hier beym **Pfand** und **Unterpfand** wañ für das geliehene Geld zur Sicherheit des Glaubigers ein gewißes **Pfand** oder **Unter-Pfand** / davon jenes in mobilien, dieses aber in immobilien bestehet, eingesetzet oder verschrieben wird, bemercket und hergezogen, auch mein *Notarius* 2. **Theile** *cap.* 10. nachgeschlagen werden.

Verschreibung über ein versetztes Pfand und darauf geliehenen Geldes.

ICh Endes-unterschriebener urkunde und bekenne, daß heute unten gesetzten dato mir Herr Melander fünffhundert Reichs-Thaler bahr an guten

ten gangbahren und unverruffenen Gelde ausgezahlet, und vor nach specificirte Stücke gegeben, nemlich ꝛc. Welche Stücke zusammen von dem Gold-Schmidte taxiret sechs hundert Reichs-Thaler austragen, ꝛc. quittire demnach über den Empfang der fünffhundert Reichs-Thaler mit Verziehung der Ausflucht nicht bahr, ausgezahlt- oder empfangenen Geldes und übergebe dem Herrn Melander vorhin specificirte Stücke. Jedoch weil er versprochen und eingewilliget, daß im Fall ich zwischen dato und den 12. Octobris des heran nahenden 1714. Jahres seine 600. Reichs-Thaler bahr an guter gangbarer Müntze wieder dafür erlegen würde, er mir alles und jedes, wie er es anjetzo zu seinen sichern Händen empfangen, wieder aus antworten wolle. Als hat er geschehen lassen, daß nach vorhergehender Specification alles in ein höltzernes Schub-Kästlein von mir eingeleget, selbiges zugenagelt, und von uns beyderseits versiegelt worden ꝛc. Wobey ich mich hingegen ausdrücklich reversiret, daß im Fall ich vor den 12. Octobr. 1714. Herrn Melander, die anjetzo bahr empfangene 500. Reichs-Khaler nebst 25. Reichs-Thaler an statt eines Interesse und wegen Unkosten nicht zurück bezahlen würde, ihm die von mir beschehene Siegelung keines weges præjudicirlich, sondern vielmehr befugt seyn soll, damit allenthalben, als mit seinem wohl erhaltenen und erlangten Eigenthum zu schalten uud zu walten, und die Siegel ohne jemands

Hin-

Hinderniß herunter zu brechen, rc. Geschehen Afordier den 12. Octobr. 1713.

(L. S.) Melander m. ppr.

Verpflichtung eines Weibes für ihres Mannes Anlehn.

NAchdem mein Ehemann Mecintes von Herr Selon 200. Reichs-Thaler laut ausgestellten Obligation de dato &c. in seine Handlung empfangen, auch selbige bevorstehende Oster-Messe 1712. zu bezahlen versprochen, unlängst aber seelig verstorben und nicht möglich, daß angeregtes Capital auf gesetzte Zeit nun auf einmahl bezahlet werden kan, zumahl ungewiß, wie die ausstehenden Handels-Schulden werden einlauffen. Als habe ich mich ins Mittel geschlagen, und meines seeligen Mannes Schuld ex constituto über mich genommen, und dieses als meine eigene, jedoch auf gewisse Termine zu bezahlen versprochen, rc. Will dannenhero mich mit Autorität meines Herrn Curatoris Titii bey ausdrücklicher Verpfändung meines Vermögens, so wohl jetzigen als auch zukünfftigen Erb- und gerade Stücken, krafft dieses verpflichtet haben, obgedachte 200. Reichs-Thaler binnen 3. Jahren den 9. nähesten Leipziger Neujahr- Oster- und Michael-Messen jedesmahl mit 66. Reichs-Thalern 16. Groschen jedoch ohne Interesse bahr zu bezahlen, rc. Zu welchem Ende ich dem Vellejanischen Raths-Schlusse, und andern

dem Weiblichen Geschlechte zu gut verordneten Wohlthaten, welche wollen, das sich kein Weib vor ihren Mann verbinden könne, Mitgiffts, Eingebrachtes, bey dem Worte der ewigen Wahrheit und so wahr mir GOTT helffe, nach vorhergehender gnugsamen Erinnerung renunciret haben will. Und bin erböthig, diese meine Renunciation und Verpflichtung vor dem E. M. W. W. Stadt-Gerichten vermittelst eines Cörperlichen Eydes zu wieder holen rc. Alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Uhrkundlich rc. Geschehen Afordier den 12. Martii 1710.

Mecintine.

Obligatio cum Pacto Antichretico.

DEmnach mir Endes benanten Herr Corander auf beschehenes Ansuchen zwey hundert Reichs-Thaler zu meiner hohen Nothdurfft auf 5. Jahr um Land-übliche Zinsen geliehen und vorgestrecket, ich solche auch zu meinen sichern Händen an guter, gangbahrer und unverruffener Müntze bahr und richtig emfpangen; Als quittire ich über solche dar geliehene 200. Reichs Thaler mit Verzicht der Ausflucht nicht gezahlten oder empfangenen Geldes. Damit aber gedachter mein Herr Glaubiger so wohl jetzt gedachter Snmma als auch des Interesse halber desto mehr versichert seyn möge, will ich ihm meine zwey Hinter-Wiesen, so am Holtze gelegen, und mich 200. Rthlr. gekostet, Pfand-Weise auf 5. Jahr abtreten und einräumen dieselbe Jure antichretico

tico ohne einige Rechnung jedoch, daß er den jährlichen Erb-Zinß ins Chur-Fürstliche Amt ohne meinen Beytrag zuverfallenen Zeiten richtig davon erlege, an statt des Zinses zu nutzen und zu gebrauchen; Wie ich ihn denn in die würckliche Possession Nutzung, Genieß und Brauch solcher verpfändeten Wiesen krafft dieses setze, welche er auch nicht eher abzutreten schuldig, sondern dieselbe jure retentionis an sich zu behalten, und Jure antichretico zu nutzen und zu gebrauchen befugt seyn soll, biß ihm die 200. Rthlr. richtig bezahlet. Ob nun wohl die Nutzung derer Wiesen höher als das Interesse von 200. Reichs-Thaler ablauffen möchte, weswegen dasjenige, was die Land-übliche Verzinsung übersteiget, auf den Haupt-Stamm abzunehmen wäre; Dennoch aber und die weil mein Herr Gläubiber von diesen verpfändeten Wiesen jährlichen Erb-Zinß abtragen, und aufs Heu- und Grummet machen Unkosten aufwenden muß, über dieses die Wiesen Wasser-Schaden leiden und Sommers-Zeit leicht überschwemmet werden, dannenhero die Nutzung eines Theils ungewiß, andern Theils wegen des Erbzinses und Unkosten wenig Uberschuß zu hoffen; Also habe ich ihm wissendlich und wohlbedächtig die Ablegung der Rechnung und Computationem in sortem erlassen, darneben frey gestallet, solche Pfand-Weise angenommene Wiesen gegen Empfahung des Pfand-Schillings an jemand anders weiter zu versetzen, und auf den neuen Pfandes-Innhaber eben dasjenige Recht, so Herrn Darleihern verwilliget und verschrieben wor-

den zu transportiren. Daferne auch diese obgesetzte 5. Jahr zu Ende lauffen, und von keinem Theile die Auffkündigung ein halb Jahr zuvor schrifftlich geschehen würde, soll dieser Contractus pignoratitius anderweit auf 3. Jahr lang, gleicher Art und Weise, wie vorgedacht, continuiret, und also ferner bis endlich die Auffkündigung zu rechter Zeit geschehen, gehalten werden. Zu Uhrkund habe ich diesen Verpfändungs-Schein mit eigener Hand unterschrieben und besiegelt, und soll solcher zur Obrigkeitlichen Confirmation und Ertheilung des Consenses in die Verpfändung förderlichst vorgetragen werden, rc. Geschehen Afordier den 2. Augusti 1712.

(L. S.) Mezinates.

Anmerckung.

DIe **Verheißung** der Stipulation bestunde bey der Römer-Zeiten in unterschiedenen Solennitäten, absonderlich in Frag- und Antwort; daher wer etwas mehrers lesen will, kan meinen *Notarium* 2. Theil *Cap.* 11. nachschlagen.

FORMUL
Einer Verheissung oder Stipulation.

Actum Afordier, den 3. Martii 1713.

DAto erscheinet vor dem C. M. Amt, A. Nicolaus Kind von Z. supra und bringet vor, welcher Gestalt

Gestalt ihme Cajus Milch, auch Innwohner daselbst 50. Gülden vor empfangenes Geträydig schuldig; weil er nun nicht an die Zahlung gedächte, gleichwol er gerne Richtigkeit sehen möchte; als wolte er hiermit gesaget haben; ob und wann er ihm die 50. Gülden bezahlen wolle? Nicolaus Kind gestehet, daß er Cajo Milch 50. Fl. vor Geträydig schuldig, wolte ihm auch solche nechst künfftige Ostern und Michaelis dieses Jahrs bezahlen, und hat deswegen Gerichtlich angelobet und stipuliret. Welches zur Nachricht ins Protocoll registrirt und Kinden Extract hiervon ertheilet worden. Actum ut supra.

C. M. Amt zu A.
Justinianus.

Accord.

Wegen jährlicher unablößlicher Renten und Zinsen.

Ich Endes-unterschriebener bekenne hiermit, daß ich dato Herrn Titio aus meinen in der Peter-Strassen an Herrn Königs Gebäude gelegenen Hause 40. Reichs-Thaler jährliche unablößliche Renten und Zinsen verkaufft, um und vor 800. Reichs-Thaler gantzer Kauff-Summa, welche ich auch an guter gangbahrer Müntze zu meinen sichern Händen empfangen, und darüber mit der Ausflucht

nicht baar gezahlten Geldes krafft dieses quittire, und verspreche vor mich und alle folgende Besitzer meines Hauses Herr Leuthenern, oder getreuen Innhabern dieses Brieffs jährlichen auf den 16. Octobris 40. Reichs-Thaler unablößlich zu entrichten, &c. Würde auch durch Brand, Wetter, Krieg, und andere Zufälle, welche doch GOTT der Allmächtige verhüten wolle, obbemeldten Hause Schaden zugefügt, sollen nichts destoweniger dem Kauffer dieselben Renntcn ohne einige Ausflucht und Verkürtzung bezahlet werden. Hingegen aber soll dem Herrn Kauffer zu keiner Zeit frey stehen die ausgezahlten 800. Reichs-Thaler wieder zu fordern, sondern er soll dieselbe auf des Verkauffers Hause stehen zulassen verbunden seyn, es wäre dann, daß sich derselbe oder nachkommende Beysitzer in Auszahlung der versprochenen 40. Reichs-Thaler jährlicher Zinsen säumlich erwiesen; Alsdenn soll nicht allein der Herr Kauffer freye Macht haben, die ausgezahlte Kauff-Summa der 800. Reich-Thaler, sondern auch die rückständigen Renten nebst der Interesse moræ und allen verursachten Unkosten zu fodern, und soll angeregtes Haus zur Sicherheit des Kauffers der jährlichen Zinsen, und damit er auf solchen Fall die paar erlegte Kauff-Summa der 800. Reichs-Thaler wieder erlangen möchte, zum ausdrücklichen Unter-Pfande krafft dieses eingesetzet seyn der Gestalt, daß ohne vorhergehende Execution, Immission und Taxation, gedachtes Haus alsobald subhastiret, und von denen Kauff-Geldern Herr Leuthenern oder treuen Brieffs-Innhabern vergnügt

gnügt werden, ꝛc. Zu dem Ende begebe ich mich aller Sächsischen Hülffs- und andern Fristen, Leuterung, Appellation und andern Wohlthaten, welche mir hierinnen können zu statten kommen, wissentlich und wohlbedächtig, ꝛc. Urkundlich habe ich diesen Schein eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Pettschafft bekräfftiget, und soll derselbe zur Obrigkeitlichen Confirmation und Consens förderlichst vorgetragen werden. Sing. &c.

(L.S.) Mevius m. ppr.

Anmerckung.

DJe Fidejussion oder Burgschafft, bestehet kürtzlich darinne, wann jemand für den andern entweder fidejubendo oder Intercedendo einspringet und gutsaget, damit der andere, deme solche Burgschafft geschiehet, desto beßer versichert ist, wo bey unterschiedene fidejussorische Beneficia oder Wohlthaten zu beobachten, auch andere Cautelen mit in Consideration kommen, wie hiervon mein *Notarius* 2. Theil. *cap.* 12. mehrere Anleitung und Nachricht ertheilen kan.

FORMUL
Einer Fidejussion oder Bürgschafft.

JCh Melandon von Nora auf Hausenburg vor mich meine Lehns- Folger und Erben krafft

dieses Uhrkunde und bekenne. Demnach der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Achilles Hector, Graf zu Melino und Spoleto, Herr zu Capua &c. mein gnädiger Graf und Herr mir auf mein geschehenes unterthäniges Bitten, zu Erkauffung eines Guths zu Coronna ein tausend Gülden Reichs-Wehrung, jeden zu 21. Fürsten-Groschen, den Groschen zu 12. Pfennigen gerechnet, an guter gangbahrer Müntze Anlehns-Weise wohl ausgezahlet; Als will Sr. Hoch Gräflichen Gnaden ich mit Verzicht der Ausrede nicht gezahlten oder empfangenen und an dieses Guth verwendeten Geldes hiermit quittiret haben. Gerede und gelobe hierauf bey meiner Adel. Ehrn und Parol, Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden nicht allein solches Capital auf unten gesetzten Tag Land-üblich nehmlich mit 5. pro Centum und also mit 50. Fl. zu verpensioniren, und solchen Zinß jedesmahl ohnfehlbahr in die Hoch-Gräfliche Cammer zu Melano zu lieffern, auch das Capital auf geschehene Aufkündigung, so beyden Theilen ein halb Jahr vor dem Zinß-Termin zu thun frey stehet, gleichfalls an guter gangbahrer Müntze danckbarlich wieder zu bezahlen, und damit Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden der Zahlung halber desto besser versichert seyn möchten, so verschreibe deroselben ich nicht nur alle mein Vermögen an liegend und fahrend, insonderheit das erkauffte Ritter-Guth zu seinem wahren Unter-Pfand, sich im Fall der Nicht-Zahlung wegen Capital, Interesse und Unkosten daran zu erholen und bezahlt zu machen, sondern ich will auch meinen

freund-

freundlich lieben Schwager Tit. Herrn Josua von Talon, Herr auf Sala und Ala, verspreche für mich meine Lehn-Folger und Erben für obgedachten meinen Schwager für das bey Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden erborgte Capital der ein tausend Reichs-Gülden als ein Selbst-Schuldner zu stehen, zwar dieses alles bey Verpfändung meiner Haab und Güther liegend und fahrend, Lehn und Erbe, so viel hierzu von Nöthen, solcher Gestalt und also, daß wann mein Schwager der von Nora oder die Seinigen obbemeltes Capital oder auch die Zinsen zu behöriger Zeit nicht bezahlen würden, alsdenn Ihro Hoch-Gräflichen Gnaden oder dero Cammer nicht nöthig haben sollen, die Zahlung an ihm zu suchen, sondern ich will schuldig seyn, so wohl das Capital, als Zinse und Unkosten, da deren auflauffen, oder verursachet werden möchten, für mich abzuführen und zu bezahlen, Gestalt wir beyde uns alsdenn der Execution unterwürffig gemacht und uns hierbey allen rechtlichen Wohlthaten, Freyheiten und Ausflüchten, sonderlich Schein-Handels, Betrugs, listiger Uberredung, Verletzung, die Sache sey nicht so, wie obstehet, abgehandelt, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo eine besondere nicht vorhergangen, und fürnemlich der Bürge, des beneficii novæ constitutionis de pluribus rei debendæ & novæ constitutionis de fide jussoribus als divisionis, ordinis und anderer Behelffe, so dem Bürgen zu gut geordnet, wissentlich und wohl bedächtig begeben; alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Zu Uhrkund dessen haben wir diese

Obligation und Bürgschafft nicht allein eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu N. cum toto titulo unsern gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst ersucht, daß Sr. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit in diese Verpfändung den Landes-Fürstlichen und Lehns-herrlichen Consens zu ertheilen geruhen wollen. So geschehen ꝛc.

(L.S.) Melandon von Nora, m. ppr.
(L.S) Josua von Talon, m. ppr.

FORMUL
Einer Intercession eines Weibes für ihren Mann.

DEmnach mein Ehemann Meliander zwey hundert Reichs-Thaler an Herrn Talandern vor tüchtige und wohl empfangene Waaren auf ausgestellete Billets bey Verpfändung seines Vermögens annoch pro solido restiret. Und aber wohlgedachter Herr Talander durch inständiges Bitten sich dahin bewegen lassen, daß er solche seine Foderung, jedoch unbeschadet der ihn verschriebenen Hypothec auf Termine particulariter anzunehmen verwilliget; Als nechst künfftige Neu-Jahrs-Messe des herannahenden 1715. Jahres 33. Rthlr. 8. Gr. und denn hernach auf alle nachfolgende Oster-Michael- und Neu-Jahrs-Messen jedesmahl 33. Reichs-

Tha-

Thaler 8. Groschen biß die völlige Post abgetragen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß wofern mit einen Termin nicht richtig innen gehalten würde, er als Creditor an diesen Vergleich keines weges verbunden, sondern die gantze Forderung so viel annoch rückständig, auf einmahl mahnbar und verfallen seyn soll, 2c. Als will ich Endes-unterschriebene mit Autorität und Vollmacht meines Gerichtlichen bestätigten Curatoris Sempronii diese Schuld, wie auch dißfals bestätigte und verwilligte Verpfändung krafft dieses verwilliget haben. Verzühe auch darneben auf vorhergehende genugsame Erinnerung und deutliche Erklärung aller Weiblichen Gerechtigkeiten, insonderheit des Vellejanischen Rath-Schlusses, welcher will, daß ein Weib sich vor den andern nicht verbürgen oder verbinden könne, ingleichen der Authent. Si qua mulier. Ob müste zu förderst, daß solche Schuld zu meinen Nutzen angewendet, erwiesen werden, und dem Privilegio dotis, wie nicht weniger der Churfürstlichen Sächsischen Constitution IV. p. 2. und neuen 25. Decision; Innhalt derer die Intercessiones und Verzicht anderer Gestalt nicht, als vermittelst Eydes, beständig geschehen möge, Gestalt ich diese Verzicht nicht anders, als wenn sie würcklich vermittelst Eydes verrichtet, nach hiesiger Observanz gehalten haben will, bin auch ferner erböthig, diese meine Verzicht Gerichtlich zu wiederholen, und er diese 200. Reichs-Thaler nebst Interesse moræ und Unkosten, da dieselben auflauffen un̄ verursachet werden möchten, aus meines obbenannten Ehemannes

Vermögen hin wieder bezahlet, nichts zu fodern und ein zu heben, sondern mit meinen sämtlichen Einbringen an Ehe-Geldern, Gegen-Vermächtniß und Paraphernalien Herrn Talandern jedesmahl nach zustehen; Uhrkundlich habe ich nebst meinen Kriegischen Vormunde diese Verzicht durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen, ꝛc. So geschehn Apilis den 12. Dec. 1714.

(L. S.) Sempronius, curatorio nomine
Frau Maria Meliandrin.

Anmerckung.

CHirographum oder die Handschrifft entstehet aus einen Anlehn oder mutuo, da man dem andern wegen empfangenen Gelde ꝛc. eine Handschrifft zu mehrern Beweißthum extradiret und ist das fundamentum von dieser die Causa debendi, warum ich anheischig oder schuldig worden? und hat man hier ebenfalls mehrern Bericht zu empfangen, meinen *Notarium* 2. Theil, *Cap.* 13. nachzuschlagen.

FORMUL
Eines Chirographi oder Handschrifft.

JCh Endes-benannter für mich, meine Erben und Erbgewärtigen Krafft dieses uhrkunde und bekenne, daß mir mein Herr Schwager, Herr Seli-

Selimentes auf mein beschehenes Bitten zu meiner Nothdurfft funffzehen Gülden geliehen und vorgesetzet, verspreche ihm solche 15. Fl. von dato übers Jahr, gönnets GOTT danckbarlich wieder zu bezahlen. Zu Uhrkund dessen ich diese Handschrifft eigenhändig unterschrieben und wissentlich von mir gestellet. So geschehen Afordier den 2. Jan. 1714.

(L.S.) Coriander, meine eigene Hand und Pettschafft.

Anmerckung.

BEy der Emtio-Venditio oder Kauff- und Verkauff hat man insgemein dieses zu observiren. erstlich den Emtorem, den Käuffer 2.) den Venditorem, den Verkäuffer, 3) den *Consens* beyder Contrahenten 4) Mercem, die Wahre, 5) pretium, das Geld 2c. dann werden unterschiedene Clausulen mit angehenget, item die Ausflüchte und andere rechts-Wohlthaten, davon weitläufftig in unsern *Notario* 2. Theil *Cap.* 14. nachzulesen ist.

Kauff-Contract über ein Hauß.

Im Nahmen JESU! Amen.

ZU wissen; Daß heute Endes-gesetzten dato nachfolgende Contrahenten zusammen kommen sind, und haben mit einander nachgesetzten zu rechtbeständigen uud unwiederrufflichen Erbkauff-Contract abgeredet und geschlossen,

Nem.

Nemlich:

ES verkauffet der Ehrsame Clauß Stuben-rauch für sich, seine Erben und Erbnehmen seine allhier in der Mühler-Gassen zwischen Peter Krumb-beinen uñ Matz Velten gelegenes Wohn-Hauß, Hof und daran liegenden Garten, samt allen Raum, Um-fang, Recht und Gerechtigkeiten, wie er solches biß anhero geruhig besessen, auch was darinnen Erd-Nied-Nagel-Wand-Band-Zaun-Bleichen und Mauerfest ist, zinset alljährlich termino Michaelis Herrn Kindervatern 10. gl. sonsten aber ausser Herr-schafftlichen Current-Gefällen mit nichts weiters be-schweret, in der allerbesten Form Rechtens, als es nur geschehen kann, soll oder mag, an den fürsich-tigen Peter Langenbergen, dessen Erben und Erb-nehmen um und für einhundert gute Gülden Meis-nischer und hießiger Landes-Wehrung, den Gülden zu 21. Fursten Groschen; den gl. zu 12. pf. gerechnet, wel-che Kauff Summa Verkauffer von seinen Abekauffer an guten, gangbaren und unverschlagenen groben Reichs Müntz-Sorten bahr und wohlvergnügt em-pfangen; Weßhalber auch Verkauffer seinen Abe-kauffer mit Verzicht der Ausflucht nicht gezahleten oder empfangenen Geldes bestermassen quittiret. Tradiret und übergiebt auch Verkauffer seinem Abe-kauffer vorgemeldes Hauß und Angehör in die würckliche Besitz und Eigenthum mit den endlichen Versprechen, Abekauffern für jedermanns An- und Zuspruch die Land-übliche Gewehrschafft zu leisten und

und an Geschoß und Lehn zu bringen. Dannenhero auch beyderseits Contrahenten allen ihnen in Rechten zustehenden Wohlthaten nnd Ausflüchten, als Betrugs, Irrthums, listiger Uberredung, Verletzung über-oder unter die Helffte, die Sache sey nicht so, wie obstehet, abgehandelt, Scheinhandels, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo eine besondere nicht vorhergangen, oder wie die nur Nahmen haben, erdacht sind oder noch von denen Rechts-Gelahrten möchten ersonnen werden, sich wohlbedächtig nnd errinnernde begeben. **Alles getreulich,** sonder Gefährde und Argelist.

Zu urkund ist vorstehender Erb-Kauff-Contract von mir endesbemeldetē gemeinen Schreiber auf Begehren zu Pappier gebracht, von Verkauffern, Kauffern, denen darzu absonderlich erbethenen Gezeugen und mir dem gemeinem Schreiber eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch dem Churfürstl. Mäyntzl. löblichen Amt A. zur Confirmation zu überreichen erinnert worden. Geschehen Meltzen den 13. Augusti 1719.

Clauß Stubenrauch, als Verkauffer.
Peter Langenberger als Kauffer,
Barthol Krumbschuh, als Zeuge.
Curt Kleinkuntze, als Zeuge.

(L. S.) **Jacob Peter.**
Gemeiner Schreiber

In fidem m. ppria.

FOR-

FORMUL
Eines Wiederkauffs = Contracts über ein Ritter = Guth nebst Lehn-Herrlichen Consens.

KUnd und zu wissen sey hiermit, daß zwischen Herrn Potenter von Coro und Toro und dem Herrn Hector Hierender von Hiera auf Beth biß auf Landes = Fürstlichen und Lehns = Herrlichen Consens folgender Wiederkauff abgehandelt und geschlossen worden: Nemlich es verkauffet der von Coro für sich, seine Lehns = Folger und Erben mit Einwilligung seiner Herrn Agnaten, wie auch dessen Eheliebsten Frauen Charlotten, gebohrner von Melin von dato an auf neun Jahrlang sein Mann-Lehn-und Ritter-Guth Toro, so er von seinen Vorfahren ererbet, und allen Pertinenzien, Unterthanen, Ländereyen, Gehöltz, Fischereyen, Intraten, Hohen und Niedrigen, Geist-und Weltlichen Gerichten in der Melintischen Fluhr nebst denen hierzu gehörigen Unterthanen, Diensten, Frohn, Geschoß, Lehn = Wahren, Straffen und andern Gülten, und Geld und andern Zinsen, nichts ausgenommen, so entweder im Gange, oder noch darzu gebraucht werden können, item, die Pferch-Gerechtigkeit und Schaff = Trüfft von 500. Stücken, ohne die Mehrung und Knecht = Haltung, Gräsereyen, Wiesen, Teichen, Jagt = und Gerechtigkeiten und allen Nutzungen, wie selbige zu

Ende specificirt an wohl-bemelten Herrn von Hiera dessen Ehe-Liebste und Erben, entweder solches für sich zu gebrauchen, oder einen andern zu überlassen um und vor 10. tausend Gülden Meißnischer Wehrung jeden Gülden zu 21. Fürsten-Groschen und den Groschen zu 12. Pfennigen gerechnet, solcher Gestalt und also, das er seinen besten Wissen nach es nutzen und gebrauchen, hergegen aber auch das darauf hafftende Ritter-Pferd, und was darzu gehörig, auf seine Kosten halten möge, und weil Kauffer diese Wiederkauffs-Summa an guter, gangbahrer und unverschlagener Reichs-Müntze dem Verkauffer bahr zu gezahlet; als wil er ihn mit Verzicht der Ausrede nicht gezahlten oder empfangenen Geldes in bester Form-Rechtens darüber quittiret haben, und hat dargegen seinen Abekauffer in Possess vel quasi des obgeregten Lehn und Ritter-Guths zu Toro gesetzet, die Unterthanen ihrer Pflicht erlassen, und Herrn Abekauffern, welche nebst denen hierzu gehörigen Bedienten überwiesen, auch alle zu diesem Guthe gehörige Documenta entweder in originali oder in vidimata copia auszuantworten versprochen, auch der Verkauffer oder dessen Lehns-Folger und Erben offt gemeltes Lehn- und Ritter-Guth einzulösen gesonnen, sollen sie dem Kauffer drey Viertel-Jahr vor Ablauff der neun Jahr schrifftliche Auffkündigung thun, und bey Endigung desselben auf unten gesetzten Tag die ihme ausgezahlte zehen tausend Gülden an guter unverschlagener Reichs-Müntze in einer unzertrennten Summa wiederum zu bezahlen, auch da einige beweißliche

che Meliorations-Kosten, sonderlich an Haupt-Gebäuden angewendet worden, deshalber Erstattung zuthun schuldig seyn, woferne aber die Aufkündigung und Zahlung zu gesetzter Zeit nicht geschicht, soll der Wieder-Kauff von 9. Jahren zu 9. Jahren prolongiret werden, und biß dahin unverrückt bleiben; wann nun nach verlauffenen Wieder-Kauff dem Kauffer die Wiederkauffs-Summa erstattet wird, will er das Lehn- und Ritter-Guth zu Toro in dem Stande, wie er solches empfangen die unverhofften Zufälle ausgenommen den Verkauffern oder seinen Lehns-Folgern und Erben wieder abtreten. Im übrigen haben allerseits Interessenten sich allen diesen Wiederkauffs-Contract zu wiederstehenden behelffen, Wiederrede, Ausflüchten und Freyheiten, so wohl insgemein als insonderheit, vornehmlich die Sache sey nicht so, wie obstehet, abgehandelt, Schein-Handels, listiger Uberredung, Betrug, Irrthums, Verkürtzung über die Helffte, &c. Wie auch ich Charlotta des von Coro eheliche Haus-Frau mit Autorität meines Curatoris Herrn Caruncanii wegen meines Einbringens und habenden Versicherung des SCti Vellejani, der Authent. si qua mulier und Vorzug-Rechts an Eydes statt und bey dem Wort der ewigen Wahrheit Gerichtlich begeben: Alles getreulich sonder Gefährde und Argelist. Zu Urkund dessen allerseits Interessenten ist dieser Wiederkauffs-Recess eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch Hoch-Fürstlicher, Landes und Lehn-

Lehn-herrlicher Gnädigster Consens unterthänigst erbethen. So geschehen zu Zara, den 12. Junii 1712.

(L. S.) Potenter von Coro als Verkauffer m. ppr.

(L. S.) Franciscus von Coro, als Mitbelehnter m. ppr.

(L. S.) Antonius von Coro, als Mitbelehnter m. ppr.

(L. S.) Charlotta von Coro, gebohrne von Melin.

(L. S.) Caruncanius, Curatorio nomine Fr. Charlotten von Coro, und Melin.

(L. S.) Salander, Imp. Aut. Not. Publ. Cæs. Juratus in fidem m. ppr.

SPECIFICATION

Der zu obigen Lehn- und Ritter-Guthe Toro gehörigen Stücke.

1. Haus und Hoff, samt 3. Scheuren und 6. Ställen in Holländischen Dach und Fach.
2. Zehn Hufen Landes über Winter bestellet.
3. Vier hundert Acker Gehöltz, wovon jährlich 40. Acker zu hauen, und 18. Klafftern zu machen.
4. An Unterthanen 200.
5. An Erb-Zinsen 120.
6. An Geschoß 200, Reichs-Thaler.

7. An Frohne.
8. 3. Fisch-Teiche mit Karpffen und andern Fischen besetzt.
9. Die Schäferey, wie oben gedacht, ꝛc.

Hoch-Fürstlicher Consens und Confirmation.

VOn GOttes Gnaden Wir N. Hertzog zu N. Tot. Tit. thun kund und bekennen hiermit: Demnach uns Potenter von Coro unterthänig zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt er seinem Vetter Heriander von Hiera um verhoffentlichen bessern Nutzen willen, das Lehn- und Ritter-Guth zu Toro samt Zubehörung, mit Consens der Mitbelehnten um und vor zehn tausend Gülden Meißnischer Wehrung biß auf unsern Gnädigsten Consens und Genehmhaltung auf neun Jahr wiederkaufflichen abgetreten und verkaufft, allermassen der von beyderseits Contrahenten vollzogene originaliter übergebene Contract sub dato den 12. Jun. 1712. Jahres seines mehrern Innhalts zeiget und von Wort zu Wort also lautet:

Hier wird vorstehender Wiederkauffs-Contract eingerücket.

UNd dahero uns Eingangs ermeldter Verkauffer unterthänigst angelanget und gebethen, unsern Gnä-

Gnädigsten Landes-Fürstlichen und Lehns-herrl. Consens und Genehmhaltung über solchen Wiederkauff zu ertheilen. Und wir denn seinen ziemlichen Suchen und Bitten in Gnaden statt gegeben, und über angeregte Handlung unserm Consens und Confirmation ertheilet haben.

Als consentiren wir und ertheilen unsere Confirmation in dieselbige hiermit krafft dieses der Gestalt und also, daß solchen Wiederkauffs-Contracte von beyden in allen Puncten und Clausuln nach gelebet, dieselb darbey geschützet, und Kauffer mehr bewehrtes Lehn mit allen zu- und Eingehörungen, wie sie Nahmen haben mögen, nützen, geniessen und gebrauchen mögen, jedoch mit Vorbehalt unser darauf habenden Landes-Fürstlichen und Lehnherlichen Gerechtigkeiten, auch des dritten daran zu stehenden Rechtens unbeschadet. Urkundlich haben wir diesen unsern Consens und Confirmation eigenhändig unterschrieben, und mit unsern Fürstlichen Cantzley Secret wissentlich bedrucken lassen. So geschehen zu N. an N. Anno N.

(L.S.) N Herzog zu N.

Anmerckung.

Bey der Locatio-Conductio, oder **Vermieth-** oder **Verpachtung** oder **Pachtung/ Erb**beständniß, ist nachstehendes zu mercken, nehmlich der **Verpachter**, der **Pachter** oder Miether, das-

jenige

jenige Ding oder Sache, so vermiethet oder verpachtet und worinnen consentiret wird, der Pacht- oder **Mieth-Geld**/ die **Jahre**/ wie lange der Pacht dauren soll, und dann diejenigen Dinge, so der Verpachter dem Pachter und dieser hingegen jenem hinwiederum leistet; mehrere Nachricht findet man in meinem *Notario* 2. Theil *cap.*

FORMUL

Eines Admodiation-Contracts.

ICh Moranter Spineto &c. bekenne und thue kund hiermit männiglichen, für mich und meine Nachkommen, daß ich von Besten meines und desselben auch angeregten Ritter-Güthern, Nutzen wegen und um Willen solche der Zeit nicht allein durch angeregte und fürgangene Kriegs-Empörung leider! mehr denn zu viel verheeret und verderbet, das Hauß an sich selbst mit allen dessen Eingebäuen auf den Grund angebrant und mit guten Bedacht, reiflichen vorgehabten Rath, auch gnädigen Wissen und Bewilligung eines Hoch-Ehrwürdigen zu N. den 21. Martii Anno 1702. gehaltenen Provincials-Capituls und darüber ertheilter uhrkund? mit ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn N. fürgetruckten Secret-Insiegel verwahret, sondern auch und insonderheit, weil hernach und nach gehaltenen Provincial-Capitul in Julio gemelden 1720. Jahres die beschwerliche und auf 30.

Jahr

Jahr geführte Rechtfertigung zwischen mir und Herrn N. des Raths zu N. wegen 500. Marck Silber Haupt-Guth und denn 5. Marck Silber jährlichen Zinses auf der N.' hafftend zu N. vor dem Consistorio erörtert worden, und zu End gelauffen, dergestalt, daß ich der N. dieselbe verlohren, auch dahin condemniret worden, daß ich besagten meinem Gegentheil die Unkosten, so in der dritten Instanz auffgelauffen, nemlich 100. Fl. und in versessenen Zinsen 300. Fl. alsbald erlegen, uud hinführo die 500. Marck Silber jährlich mit drey und einen halben Marck Silber verzinsen soll, zu welchem Ende auch mehr gemeldt mein Gegentheil so viel erhalten und zu Wege gebracht daß die Execution angedeuter Urtheil, dem Herrn des Raths zu N. aufgetragen, von ihm auch offt erwehnten mein Gegentheil in die um solches Geld verschriebene Guter einzusetzen, allbereit Befehlich gegeben worden; Weil es aber nun des N. Vermögen, für dieses mahl eine so starcke Summa Geldes zu erlegen, nicht gewesen, und aber summum periculum in mora, auch zu Verhütung des grossen mercklichen unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil, so dessen Ritterlichen Hause daraus entsprungen, wenn derselben beste Güther auf solche Maaß andern eingeräumet, distrahiret, verkaufft und also dem Orden gantz oder gar entzogen würden, habe ich der N. und mit Beystand der Hoch- und Wohl-Ehrwürdigen, Edlen und Gestrengen Herrn N. mit den Ehrhafften N. dahin gehandelt

und ihn erbethen, daß er obgedachte Summa Geldes der - - Fl. zu bezahlen auf sich genommen, hingegen die hiebevor Hoch- und Wohl-ermelte Herrn sämmtlich neben mir, ihm N. vermöge aufgerichteten Abschiedes versprochen und zugesaget, bey nechst entstehenden provincial-Capitul fernere und kräfftigere Versicherung und Consens auszubringen, hierauf den Ehrenhafften N. Bürgern zu N. sammt allen seinen Erben und Nachkommen alle und jede jährliche Gefälle und Einkommen des mehrgedachten Hauses N. sie seyn an Geld, Frucht und Wein, vermöge Innhalts und Ausweisung der Colligenden sammt allen Pertinentien und Zugehörungen nichts davon (ausser ꝛc.) ingesammt den jetzo abgebranten Hause 6. Jahr lang, die nechsten nach einander auf den 1. Martii des künfftig 1703. anfahend, und wieder gemeldten Monats-Tag, wann man zehlen wird 1708. sich endet, allermassen und Gestalt, wie dieselben Puncte hernach articulatim folgen, admodirt, übergeben und verliehen. Zum (1.) soll er Admodiator jetztmahlen fällige Wieder-Zinß und Bestallung laut Innhalt der Colligenda, Pfennig Zinsen, Frucht und Wein (ausser der ꝛc.) jährlichen alles Fleises, sonder eigene Klage und ohne mein und meiner Nachkommen Kosten, und gegen Empfang Qvittung abzurichten schuldig seyn, sonsten aber und ausser derselben keiner Auszahlung ohne meinen Befehlich, Handschrifften und Siegel abrichten; Zum (2) auf den Fall, da Durchzug und Krie-

Krieges-Gefahr, daß doch der Allerhöchste verhüthen wolle, sich zutragen würde, soll er an seinen Fleiß nichts erwinden, und das Haus N. und so viel darinnen und wieder erbauet werden möchte, so viel möglich, doch auf meine Kosten beschützen helffen; was sonst mit Einbringung der Gefälle belangen thut, soll er denn einige Fahrlosigkeit nicht erzeigen, vornehmen oder erweisen, und ihme Admodiatori über allen angewendeten Fleiß auf seine Kosten, solches durch Kriegs-Gefahr, Hagel, Ungewitter oder Mißwachs einzubringen nicht möglich wäre, und solches mit guten glaubwürdigen Gezeugniß jederzeit beweisen würde, soll ihm solcher erlittener Schade und Abgang, nach billigen Abschlag an seiner Admodiationis-Summa, nachgelassen werden. Zum (3.) soll er Admodiator in wehrender seiner Admodiation bey des Hauses Güthern, wo es die Noth erfordert, und so viel jährlich geschehen kan, Renovationes, auf mein und meiner Nachkommenden Kosten führnehmen. Zum (4.) soll ihm Admodiatori das Brenn-Holtz, so viel er im Hause N. zur Nothdurfft von Nöthen haben wird, aus selbigen Haus-Wäldern gegönnet seyn und daraus nichts zu verkauffen Macht haben. Demnach und über alle hiebevor geschriebene Articul, Bered- und Bedingen gemelder Jahr Gefällen und beschlossener Admodiation hat mir bemelder Admodiator die vorgesetzten 6. Jahr über jährlichen zu geben und zu liefern versprochen -- Fl. guter Reichs-Müntze rc. Da aber auch ermeldter Admodiator oder seine Erben in der Zahlung säumig

mig sich erzeigen würden, soll und will ich oder meine Nachkommen Macht haben solche Admodiation zu cassiren &c. sondern es sollen auch biß zu gäntzlichen Abtrag des Admodiatoris oder dessen Erben Haab und Güthern stehen und hafften. Uhrkundlich ist solcher Vergleich und Admodiation in duplo &c. Geschehen ꝛc.

Eine adere FORMUL eines Pacht-Briefes.

Zugedencken, daß heute unten gesetzten Tages, im Nahmen Gottes zusammen kommen (Tit.) Herr Titius in Nahmen seiner zum Theil auswärtigen und unmündigen Vettern der Stiere Gebrüdern und dann obgedachter 3. Brüder Vormünder und respective curatores, Javolenus und Mevius sämmtlichen Innwohnern zu N. und haben ein Pacht, über ihre Länderey zu Afordier getroffen: Nemlich es verpachtet obgedachter Herr Titius im Nahmen obgedachter seiner Vetter, jedem Vormund seines Pfleg-Sohns von ihrem Vater weyland Herrn Stiers, Pfarrherrn zu N. seeligen ererbte Länderey, in N. Fluhr und Felde gelegen, jetzo über Winter und Sommer bestellet, auf drey Jahr lang folgender Gestalt, daß sie solche ihrem Besten nach gebrauchen und nutzen mögen; Hingegen sollen und wollen die Vormünder verbunden seyn, (1.) von jeden Acker über Winter und Sommer

mer 6. Metzen Frucht auf Weyhnachten zu lief-fern, solcher Gestalt, da der Acker mit Korn, so soll Korn, da er aber mit Gersten oder Hafer be-stellet, so soll Gersten oder Hafer hievon gegeben, aber doch in dem Fall, wenn zwar Korn über Winter gesäet, aber verdürbe, daß Gersten dar-auf gesäet werden müste, so soll auch Gersten ge-lieffert werden, auch da GOTT vor sey, etwa Hagel-Wetter mit einfiele, und die Frucht etwas verdürbe, und die Vormünder der Frucht nicht recht geniessen könnten, soll den Augenschein und der Billigkeit nach ein Vergleich getroffen werden, geschehe aber, daß durch Hagel-Wetter die Frucht gäntzlich verdürbe oder fiele Kriegs Unru-he (vor welcher der grosse GOTT uns auch gnä-diglich bewahren wolle) mit ein, daß die Pachter die Länderey gar nicht geniesen könnten, so dann auch nichts gefordert, sondern gleicher Gestalt die Billigkeit in acht genommen werden solte. (2.) Sollen und wollen die Pachter schuldig seyn, diese Länderey, die vorbeschriebene drey Jahr über an Steuren, Schoß und Schatzung, Erb-Zinsen und dergleichen zu vermiethen, jedoch, so in unverhoff-ten Fall Kriegs-Contribution gegeben werden mü-ste, solche an den Pacht-Früchten ab zuziehen. (3.) Sollen und wollen die Pachter ingleichen alle Jahr 9. Acker in der Brach düngen, und sonsten die Länderey in guten Bau und Besserung erhal-ten, und weil endlich (4.) die Vormündrr die Länderey über Winter und Sommer bestellet ü-berkommen. Als wollen und sollen sie solche wie-

der nach Ausgang der drey Jahre, also überliefferu, alles treulich, sonder Gefährde. Uhrkundlich ist dieser Pacht-Brieff zwiefach verfertiget, und von beyden Contrahenten eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen zu N. am Tage N. Anno Christi N.

N. N. in fidem
N. N. meine eigene Hand.
N. N. meine eigene Hand.
N. N. meine eigene Hand.

Anmerckung.

WAs die Gesellschafft, oder Maschepey, da gewiße Personen unter einander eines Handels oder handelung halber eine Compagnie oder Gesellschafft entweder auf gleichen Gewinn oder Verlust auf richten, betrifft, wird weitläufftig in meinem *Notario* 2. Theil. *cap.* 16. gehandelt.

Compagnie-Contract, der sich auf die Erben erstrecket.

ZU wissen, dem es nöthig, daß nach dem Herr Salander und Herr Corander, beyderseits Bürger und Handels-Leute allhier bißhero absonderliche Handlung getrieben, und verspühret, daß es rathsamer, und ihnen beyderseits zuträg- und erspießlicher

cher, wenn sie die Handlung zusammen gestossen, und conjunctim fort gesetzet würden, sie nunmehro wissentlich und wohl bedächtig eine Handlungs-Gesellschafft mit einander beliebet, und darüber nachfolgenden Contract abgeredet, und vollzogen, &c.

1.) Was die Einlage betrifft, so haben sie zu 30000. Reichs-Thaler an Wahren, Schulden und bahren Gelde, als ein Capital, von welchen die Societät-Handlung geführet werden soll, eingeleget, als ein jeder zur Helffte 15000. Reichs-Thaler vermittelst eines richtigen und von beyden Seiten unterschriebenen Inventarii eingebracht, und zwar dergestalt, daß die Wahren um den Werth, was sie Einkauffs gekostet haben angeschlagen worden, die Schulden aber der Handlung sollen gewähret werden, also, daß was im Jahr und Tag, von dato an zu rechnen, von dem Schuldner nicht erhoben, und eingelauffen, von demjenigen, so solche Schulden eingeleget, mit bahren Gelde der Handlung, nach verflossener Jahres-Frist ersetzet werden soll &c. Allermassen sie solches einander reciprocé versprochen, und über die Einlage mit Verzeichnung der Ausflucht, als ob sey das Geld nicht bahr gezahlet, noch das Capital versprochener massen richtig und wohl durch Wahren und Schulden vergnüget worden, gebührend quittiren. &c.

2.) Soll diese Societät unter den Nahmen beyder Gesellschaffter von 1. Junii 1689. biß 1707. geführet werden, und was in währender solcher Zeit, mit dem gelegten Capital durch GOttes Seegen

und

und Gnade verdienet und erworben wird, ist unter beyde zugleich zu theilen, wie denn auch, wenn in einem oder den andern Schaden entstehen möchte, selber eben mäßig über sie beyde ergehet. Damit aber

3.) Man jährlich Gewißheit haben könne, was die Handlung am Gewinn getragen, oder am Abgang erlitten, so soll von Jahr zu Jahren und zwar jederzeit nach geendigten Leipziger Neu-Jahrs-Messen richtig inventiret, Wahren und Schulden aufgezeichnet, die Creditores abgezogen und also richtig bilanciret, auch die Schluß-Rechnung in ein absonderliches Buch eingeschrieben, und jedem eine gleichlautende copie unter des anderen Consorten eigenhändiger Unterschrifft und Siegel zu besserer Information und Nachricht ausgeantwortet werden ꝛc.

4.) Soll zwar jeden Consorten zu seiner Haußhaltung an Wahren und Gelde, so offt ein jeder seiner Gelegenheit nach benöthiget ist, eintzeln gewähret werden; Jedoch woferne der Profit nicht gar erheblich seyn wollte, wollen sie beyderseits ein weniges aus der Handlung nehmen, damit allezeit das eingelegte Capital, so viel nur immer möglich, in salvo behalten und nicht verringert werde ꝛc. Solte aber

5.) Diese Handlung sich vermehren, daß über die zur Haushaltung und propren Ausgaben destinirten 2000. Reichs-Thaler ein Uberschuß vorhanden, soll selbiger zum Capital geschlagen, und dieses hierdurch verstärcket werden ꝛc.

6.) Wür-

6.) Würde auch einer mehr als der andere künfftig in der Handlung lassen, oder zu besserer Fortsetzung beylegen, soll er wegen der Ubermasse als ein Creditor gehen, und indeß 100. mit 5. verzinset bekommen, damit jedes mahl beyder Consorten Handlungs-Capital gleich verbleibe, und also die Eintheilung des Gewinsts und auch Verlusts in zwey gleiche Theile erfolgen könne 2c. zum

7.) Soll keinen dieser beyder Gesellschaffter frey stehen, selbst oder durch einen andern währender dieser 20. jährigen Societæt neben ihrer Gemein-Handlung einiges Particular-Gewerbe, wie das auch immer Nahmen haben mag ohne des andern Vorbewust und Einwilligung, zutreiben und anzu fangen, weniger in eine andere Gesellschafft sich ein zu lassen, sondern es verpflichten sich beyderseits Consorten diese ihre gemeine Handlung abzu warten, und derselben aus äuserſten Vermögen wohl vor zu stehen; Auch daferne einem oder dem andern durch Erb-Fälle, oder sonst ein Stück-Geldes zuwachsen möchte!, | selbiges gegen Land-übliche Verzinsung in die Handlung zu geben, nicht aber ausserhalb derselben damit Handel und Wandel zu treiben.

8.) Keiner dieser Geschaffter, soll ohne Vorbewust und ausdrückliche Bewilligung des andern Geld à Deposito nehmen, Wechsel schliessen, sich auch weder vor Fremde noch Befreunde in Bürgschafft einlassen, und da er solches thäte, die Handlung und der andere Consort keines weges obligat oder zu eigener Erstattung verpflichtet seyn 2c.

9.) Auf

9.) Auf sich ereigenden Todes-Fall, wenn vor Endigung dieser Gesellschafft, und Ablauff der 20. Jahre einer von dem Handels-Consorten versterben solte, soll keines weges wie sonsten Rechtens die Societät aufgehoben seyn, Gestalt denn bey Schliessung die Compagnie auf so genaue Zeit beyde Contrahenten Absehen fürnehmlich ergangen, daß nach eines oder des andern tödlichen Hintritt, dessen hinterlassene Wittib und Kinder von dieser Compagnie-Handelung nicht sollen ausgeschlossen werden, sondern es soll der überlebende mit der verstorbenen Wittib und Kindern die Societät continuiren, und fort setzen auf die rückständige Zeit der 20. Jahre, diese hingegen einen verständigen Diener der Handlung auf eigene Kosten halten, damit dem andern Consorten die Verrichtung nicht all zu schwer fallen möchte, auch vor geendigten 20. Jahren durch aus nicht befugt seyn, aus dieser Societät zu treten, bey Verlust dessen, waß sie über die legitimam aus dessen verstorbenen Verlassenschafft erhalten. Allermassen dieses als eine willkührliche Straffe dem andern, so denn verfallen seyn soll, wozu sich beyde Gesellschaffter bey dem Worte der ewigen Wahrheit und so wahr ihnen GOTT helffe, ausdrücklich und wohlbedächtig verpflichten, 2c.

10.) Wenn nun diese Jahre zu Ende lauffen, stehet es beyden Theilen frey, ob sie wollen die Societät auf etliche Jahr continuiren, oder solche von einander trennen. Wofern es aber zur würcklichen Separation kömmt, soll bey Endigung des letzten Jahres

res und also vor dem neuen Jahre 1707. eine richtige Schluß-Rechnung verfertiget; Hierauf die Creditores, welche bey der gemeinen Handlung von Wahren, oder Deposisten-Geldern etwas zu fodern haben, es sey gleich Fremde oder die Consorten selbst vor allen Dingen befriediget und hierauf die Theilung der Baarschafft, Wahren, ausstehenden Schulden oder Handels-Effecten durchs Los vorgenommen und jedem sein Antheil abgefolget und ausgehändiget werden.

Schließlich und zuletzt haben beyde Compagnos mit Hand und Mund versprochen, daß sie den dißfals aufgerichteten Societät-Contract allenthalben treulich, aufrichtig, und unverbrüchlich nachkommen wollen, &c. Allermassen sie zu dem Ende gegen einander allen und jeden Ausflüchten der Rechte, so ihnen hierinnen zu statten kommen möchten, insonderheit der betrüglichen Uberredung, der Verletzung, so wohl über als unter die Helffte, des Schein-Handels, und ob wäre ein anders geschrieben als abgeredet und geschlossen worden, ingleichen des Irrthums in Rechnung, in Zahl und Werth, wie auch der allgemeinen Rechts-Regul, welche will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, es seye denn eine sonderbare vorhergegangen, und was hierunter mehr angeführet, oder aus Menschen-Witz erdacht werden könte, mit guten reiffen Recht und Vorbedacht renunciret, auch hierüber allenthalben beständig transigiret haben wollen &c. Alles treulich, sonder Gefährde, &c. Zu mehrer Versicherung haben sie

sich eigenhändig unterschrieben und ihr gewöhnliches Pettschafft vorgedrucket, ꝛc. Sign. &c.

Anmerckung.

WAs die **Vollmachten**, so man einem aufträget, eine gewisse Sache zu verrichten belanget, haben solche unterschiedene Cautelen von nöthen, davon in meinem *Notario* 2. **Theil** *cap.* 17. mehr nachgelesen werden kan.

Formular eines Syndici.

ZU wissen sey Krafft dieses offenen Instruments, daß im Jahr 1707. Sonnabends vor Quinquagesimæ, war der 3te Mart. unter Herrschafft und Regierung des Aller-Durchläuchtigsten ꝛc. allezeit Mehrern des Reichs ꝛc. mir Endes benannten Käyserlichen geschwornen Notario die gesamte Nachbarn und Einwohner dieses Dorffs Roda in Schrifften zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt sie wider ihren Gerichts-Herrn, Papinianum, wegen streitiger Frohn-Dienste vor dem Churfürstlichen Sächsischen Ober-Hoff-Gerichte zu Leipzig klagbar zu werden gemüßiget worden, und weil sie zwey aus ihren Mitteln zu Syndicen zu erwehlen entschlossen; als wolten sie mich ersuchet haben, daß ich nebst zwey Zeugen in ihrem Dorffe erscheinen, und darüber ein oder mehr Instrumenta ausferti-

gen

gen sollte, etc. Wenn ich denn ihnen solches Amts halber nicht abschlagen dörffen; als habe ich mich Monats darauff, war den 5. Martii nebst Herrn Sempronio und Cajo als hierzu erbethenen Zeugen zu ihm hinaus nach Rode verfüget, da sie denn Mittags um 2. Uhr auf den gemeinen Hause sich sämtlich eingefunden, als Clauß Märten, Hanß, etc. vor sich und in Vormundschafft Gregers und Nickels hinterlassene Kinder, George und Martin vor sich, und Curatoris nomine Hansens hinterlassene Wittwen, etc. Immaßen die Vormünder ihre curatoria und Tutoria so diesem Instrument angefüget, originaliter produciret, und hierauff Justin Bindernageln, und Michael Kleinothen zu ihren Syndicen erwehlet und ihnen beyden samt und sonders auch einen jeden in solidum vor sich ihre Erben und Nachkommen, wie auch respectivé vor ihre Unmündige, derer Erben und Erbnehmen Vollmacht aufgetragen, der gantzen Gemeinde wegen auf bevorstehenden und alle künfftige Termine vor wohl gedachten löblichen Ober-Hoff-Gerichte, oder wohin sonsten die Sache gedeyen möchte und Recht zu erscheinen, die allbereits angestellte Klage zu wiederholen, rechtlich zu verfahren, documenta zur recognition zu produciren, producta zu recognosciren, Juramenta zu de- und referiren auch acceptiren, und ad Jurandum offeriren, Beweiß und Gegen-Beweiß zu führen, zu läutern, appelliren, solche Remedia gebührend zu proseqviren, justificiren, oder auch hinwieder renunciren,

transfigiren, compromittiren, Dilationes suchen, liquidiren, auch alles andere cum libera zu thun und lassen, was der Gemeinde dißfals obliegen möchte, und zwar cum clausulis rati, grati, indemnitatis sub hypotheca bonorum, substituendi toties quoties libuerit, substitiones revocandi, cavendi, aliisque necessariis ac consuetis, allermassen sie sich auch denen Beneficiis Excussionis. Divisionis, welches ihnen deutlich von mir erkläret worden, renunciret. Wie ich nun dieses alles nebst erwehnten Zeugen angehöret und protocolliret; als habe ichs in gegenwärtiges Instrument bracht, und nebst den Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch mein Notariat-Signet vorgedrucket, rc. Sig. - - zur Zeit wie Eingang gemeldet, rc.

General-Vollmacht.

CUm libera, iisdem clausulis rati & grati, indemnatis hæredum hypothecæ bonorum, aliisque necessariis, & consuetis, wie solche in der von meinen Principalen mir ertheilten, und jederzeit denen hierüber ergangenen Acten befindlichen Vollmacht in substitutionem enthalten, substituire ich Endes-Unterschriebener hiermit und Krafft dieses Herrn Papinianum, also und dergestalt, daß Zeit meiner Abwesenheit er in allē und jeden meiner Clienten Sachen, darinnen ich Kläger und Beklagten oder Intervenientens-Stelle vertrete, vor allen und jeden Gerich-

Gerichten, auch allen und jeden Terminen, Statt meiner Clienten und meiner erscheine, mein und meiner Principalen Nothdurfft judicialiter & extrajudicialiter tam agendo, quam excipiendo, bestermassen beobachten und alles und jedes, was in denen auf mich gerichteten Mandatis, Actoriis und Substitutionibus, weswegen ich solche auf mein substitutum hiermit transferiret haben will, enthalten, statt meiner verrichten, Gestalt, ich solches alles vorgenehm, und jetzt gedachten meinen substitutum sub Hypotheca Bonorum Schadloß zu halten krafft dieses verspreche; Uhrkundlich habe ich diese general-substitution eigenhändig unterschrieben und besiegelt, ꝛc. ꝛc.

Anmerckung.

HJer findet man einige formularia, so die Quasi-Contractus angehen, davon mein *Notarius* 2. Theile. *Cap.* 18. weitläufftig nachgeschlagen werden kann, allwo man den Geneigten Leser, weilen dieser Tractat sonst allzusehr anwüchse, hinremittirt.

Vormundschats-Quittung.

JCh N. Johann Müller vor mich, meine Erben und Erbnehmen hiermit Uhrkund und bekenne,

demnach Her Mevius am 29. Octobris 1716. uns zum Vormunde bestätiget worden, derselbe auch solcher Vormundschafft bis anhero treulich und fleißig, als einem ehrlichen Vormunde zu stehet, vorgestanden, allen möglichen Fleiß aufrichtig angewendet, nunmehro aber und nachdem ich mich von Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen mündig erklähren lassen, mein vollständiges Vater-Theil, und alles, was er meinet wegen in seiner Verwaltung gehabt und sich auf 5000. Reichs-Thaler belauffen, richtig ausgeantwortet, zuvor aber über solche Administration mir eine Schluß-Rechnung abgeleget, Gestalt ich so wohl selbiger, als andere vorhergehende genau untersuchet, und in Einnahme und Ausgabe allenthalben richtig befunden; Als quittire ich Krafft dieses hierinnen meinen gewesenen Herrn Vormund wegen seiner biß dato geführten Administration, wie auch wegen 5000. Reichs-Thaler, wie es zu Recht am beständigsten ist, leiste ihm nebst schuldigster Dancksagung eine ewige Verzicht, zehle ihn auch von solcher Tutel gäntzlich loß, hiernechst nicht allein mich ausdücklich erklährende, daß ich alles dasjenige, was er in Vormundschafft meiner beliebet, gehandelt und geschlossen, allerdings ratihabiret, und vorgenehm, fest, und unverbrüchlich, ihn auch allenthalben Schadloß halten sondern auch dar wieder, unter was Prætext und Schein des Rechtens es geschehen könne, niemahls handeln, oder durch jemand anders dergleichen zu thun verstatten

will;

will; Allermassen ich zu dem Ende allen mir dißfalls zu statten kommenden Behelffen, wie sie Nahmen haben mögen, insonderheit dem Beneficio Restitutionis in integrum, erroris, calculi, persuasionis, læsionis cujuscunque, rei non sic, sed aliter gestæ, aut non intellectæ, non numeratæ pecuniæ vel non traditarum rerum nach vorhergehender deutlicher Erklährung, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOTT helffe, wohl bedächtig renuncire, mit dem Erbiethen diese Vormundschaffts-Quittung und Verzicht förderlichst vor E. E. Rath allhier zu wiederhohlen, &c.

FORMUL
Einer Vormundschaffts-Rechnung.

Rubric.

Jährliche Rechnung N. N. Bürgers und N. allhier in Vormundschafft N. N. über Einnahme und Ausgabe von Michaelis Anno N. biß Michael Anno N.

Einnahme Geld von Michaelis N. biß Michael N. 838. Gülden 8. Gr. Gewehrschafft laut N. Rechnung fol. N. N. & N.

Nemlich:

150. Fl. Capital, bey Herr N. und 7. Fl. 10. Gr.

Gr. 6. Pf. jähriger Zinß Quasimodog. N. betagt bey derselben.

200. Fl. Capital bey Herr N. 65. Fl. Capital bey N. 13. Gr. 1. und einen halben Pfennig, Zinß von 12. Gülden.

10. Gr. 6. Pf. welche nunmehr zu jetzt gedachten 65. Fl. Capital geschlagen. Lat. 423. Fl. 2. Gr. und halben Pfennig.

Mehr am Gewehrschafft.

12. Gr. 10. Pf. bey N. N. zu N.
13. Fl. 7. Gr. bey. N. N. zu N.
9. Gr. bey N. N. zu N.
1. Fl. 11. Gr. vor den dritten Theil an 8. Metzen Hopffen.
100. Fl. Capital bey Herrn N. N.
305. Fl. 8. Gr. 7. und ein halben Pf. bey mir den Vormunde.
N. N. Lat 413. Fl. 5. G. 5. und ein halben Pfennig
Summa 838. Fl. 8. Gr. 1 Pf.

An solchen Gewehrschaffts-Geldern ist allhier einkommen.

7. Fl. 10. Gr. 6. Pf. Zinß von 150. Fl. Capital Quasimodog. Anno N. betagt bey Herr N. N.
daß übrige bleibt ferner zu gewehren.

Ferner!

Einnahme an Zinsen von Mich. N. biß dahin N.
7. Fl. 10. Gr. 6. Pf. jähriger Zinß von 150. Fl. Capital bey Herr N. N. zu N. Quasimodogen. Anno N. betagt.
20. Fl. Zinß von 200. Fl. Capital bey Herr N. N. Oculi Anno N.
3. Fl. 5. Gr. Zinß von 65. Fl. Capital bey N. N. den N. Anno N. betagt: Lat. 28. Fl. 5. Gr.

Mehr:

6. Fl. Zinß von 100. Fl. Capital bey N. N. den N. Anno betagt.
10. Fl. 5. Gr. 3. Pf. Zinß von 205. Fl. bey mir dem Vormunde sind aber
305. Fl. 18. Gr. 7. Pf. 1. Heller; weil aber fast täglich auszugeben, und man auch viel Versäumniß und Mühe hat, als werden 200. Fl. ohne verzinset gelassen. Lat. 15. Fl. 5. Gr. 3. Pf.
Summa: Einnahme von Michael Anno N. thut 874. Fl. 7. Gr. 10. Pf.

Ausgabe-Geld von Michaelis biß Michael N.

1. Fl. 15. Gr. ihrem Stieff-Vater, N. N. so er ihrent wegen bey N. N. bezahlet, wiederum erstattet

2. Fl. 10. Gr. 6. Pf. demselben auf 1. Viertel-Jahr Kost-Geld, so ihm schuldig verblieben.
10. Gr. 6. Pf. auch denselben, welches ihr die Stieff-Mutter an Gelde gegeben wieder erstattet, laut dessen Quittung. Num. 1.
3. Gr. ich ihr an Gelde gegeben den N.
15. Gr. vor eiu paar neue Schuh.
3. G. vor Zwirn zu Strümpffen. Lat. 5. Fl. 15. Gr.

Mehr Ausgabe:

2. Gr. 8. Pf. vor ein Flick-Leder.
2. Gr. 6. Pf. vor Band zum Schuhen.
4. Gr. an unterschiedlichen mahlen ihr gegeben.
8. Gr. 3. Pf. N. geben, laut Quittung Num. 2.
2. Fl. 1. Gr. 4. Pf. 1. Heller N. zahlt laut Quittung. Num. 3. 1. Gr. zum Beicht-Pfennig.
14. Gr. 7. Pf. N. vor Zacken, so sie hinter meinen Wissen geholet bezahlet.
1. Gr. vor eine Feder an das Spinn-Rad, und ein Glaß Baum-Oehl Lat. 4. Gr. 4. Pf. 1. Heller und weiter.
Summa, Ausgabe von Michaeli N. N. biß Michael Anno N. thut 63. Fl. 19. Gr. 1. Heller.
Von Einnahme abgezogen, verbleibet Ubermaß 810. Fl. 9. Gr. 9. Pf. 1. Heller.

Datum N. den N.

N. N. in Vormundschafft. N. N.

Gegenwärtige Rechnung ist überlegt und für richtig

tig erfunden, jedoch mit folgenden Monitis, daß er den Zinß von den 10. Fl. 5. Gr. 3. Fol. N. nicht für sich abkürtze, sondern deshalber zuförderst auf sein gebührendes Ansuchen, Erkäntniß erwarte. Signatum den. N. Monaths N. Anno N.

N. N.
N. N.

Erb-Recess.

Zu wissen, denen es nöthig, daß nach dem Herr Jacobus am 7. Septempr. 1710. seelig verschieden, und nach sich seine Frau Wittbe, Frau Regina nebst sieben kleinen Kindern als aus der ersten Ehe drey Mattheus, Marcus, Carus, ingleichen aus der andern Ehe vier, Sara, Eva, Rebecca, Hagar, hinterlassen, seine Verlassenschafft alsobald richtig versiegelt, und nach dem dreysigsten inventiret worden, ꝛc. Ehe mann aber zur Theilung geschritten, haben zuförderst die Kinder erster Ehe ihr annoch rückständiges von Mutter-Theile, nemlich Frau Johannen, nebst den Pathen-Gelde zu sich genommen, und die Frau Wittib mit Autorität ihres Curatoris, Herrn Mevii nach der vorhandenen Ehe-Stifftung, Innhalts welcher ihr alles dasjenige, was sie ihren seel. Ehemann an Ehe-Geldern und Paraphernalien zugewendet, nebst der vollen Gerade, wie auch der dritte Theil aus seiner Verlassenschafft soll abgefolget werden, ihr

Abfindung gefodert, welche ihr auch die Kinder verwilliget und eingeräumet. Hierauff haben sie die würckliche Theilung angetreten, und haben sich nach dem Inventario, so sie zum Fundament gesetzet, und allenthalben vor richtig agnosciret, alles und jedes an bahren Gelde und andern Mobilien der Gestalt unter einander vertheilet, daß die Frau Wittib ihren dritten Theil davon und von den übrigen drey zwey Theilen vor jedes ihrer vier Kinder einen siebenden Theil die drey Kinder erster Ehe zu eigenen Händen empfangen. Endlich weil das halbe Gnaden-Jahr noch einzuheben, und hingegen noch unterschiedene Ausgaben gewesen, als hat man die Administration der Frau Wittib dißfals aufgetragen, welche auch nach geendigten halben Jahre richtige Rechnung abgeleget, massen dieselbige von denen Kindern wohl untersuchet, und in allen untadelhafftig befunden worden, und hat die Frau Wittib, weil ihr nach Anleitung der Churfürstlichen 68. Decision von dem halben Gnaden Jahre nur ein Kindes-Theil zu kommet, hingegen zu der gemeinen Ausgabe einem dritten Theil bey zu tragen verbunden gewesen, der Uberrest auch Frau Ursula den Kindern heraus gegeben; Und wie nun allerseits Interssenten nebst respectivé ehelichen und gerichtlichen Curatoribus mit dieser Erb-Vertheilung wohl zu frieden gewesen; Als quittiren sie einander, und begeben sich dißfall aller An- und Zusprüche, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, wie auch aller rechtlichen Behelffen,

sen, so diesen Erb-Vergleich zu wieder seyn, insonderheit aber renunciren sie den Irrthum in Rechnung, in Zahl und Werth, der Verletzung es sey über oder unter die Helffte des rechten Werths, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und L. 6. Comm. David. allermassen hierüber allenthalben krafft dieses transigiret worden. Uhrkundlich ist dieser Erb-Recess durch der Interessenten eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen worden. Sign. &c. &c.

FORMUL

Eines Inventarii.

In Nahmen JESU! Amen.

Zu wissen, demnach Herr Fidecorostans, Bürger und Handels-Mann allhier nechsthin den 27. Augusti jetzt lauffenden Jahres Vormittags seelig in Herrn entschlaffen, und er kurtz vorher wegen seines Nachlasses ein Depositum errichtet, vermöge welchen er beyden seinen Kindern zweyter Ehe als Maria und Cerpenius, weiln sie noch unerzogen 2c. alle seine hier in Erffurth vorhandene Mobilien, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, zum Voraus legiret; So ist gleich nach seinem seeligen Abschied in Beyseyn Tit. Herrn Caji als Raths und Vormundschafft-Commissarii und Tit. Herrn Titii als Testamenti Executoris und mir den

den hierzu erbethenen Käyserlichen geschwornen Notario in der Kinder-Vormunds-Behausung auf den Anger in der Ober-Stuben und Cammer alles observiret und den 26ten Septembris a. c. und folgende Tage jedes resigniret und fleisig und genau inventiret, von verständigen Leuten taxiret und in gegenwärtiges Inventarium, wie folget aufgezeichnet worden,

Als:

1. An Gold, Silber und andern Pretiosis.
2. Am bahren Gelde.
3. An Spitzen.
4. An gesponnener Seide.
5. An Daffend und Stofft.
6. An Flor.
7. An Nestel-Tuch und Leinwand.
8. An grober und bunder Leinwand.
9. An Cameel-und wöllenen Garn.
10. An unterschiedlichen groben Tüchern.
11. An allerhand halb-seidenen und wöllenen Gezeuchen und Raschen.
12. An seidenen Band von allerhand Farben.
13. An allerhand Florett-Band.
14. An allerhand wöllenen und leinen Band.
15. An allerhand farbenen Wollen Strümpffen.
16. An allerhand farbenen Wollen-Knöpffen.
17. An Leder.
18. An Messern.
19. An Neh-Nadeln.

20. An

20. An Steck-Nadeln.
21. An Kleidungen.
22. An Betten, Bett-Züchen, Tisch, Halß-Tücher.
23. An Büchern.
24. An Schrifften.
25. An Kasten und Laden.
26. An Activ-Schulden.
27. An Passiv-Schulden.
28. An allerhand Sachen, so unter einen gewissen Titul nicht zu bringen.

Nachdeme nun vorstehendes alles von mir unten gesetzten Notario mit Fleiß conscribiret und annotiret, auch gegenwärtig zusammen getragen, und zugleich salvo errore calculi lateriret und summiret worden, habe ich sothanes Inventarium unter Eingangs-genanter Herrn Raths- und Vormundschaffts-Commissarii und Executoris Testamenti und meiner Unterschrifft auf Begehrn dreyfach expediret und ausgefertiget. So geschehen Afordier den 4. Octobris 1715.

(L.S.) Mevius, Raths-und Vormundschaffts-Commissarius, mpp.

(L.S. Sempronius, Testamenti Executor mppr.

(L.S.) Salander, Imper. Autor. Notarius Publicus Juratus, in fidem testimonii & præmissorum scripſ. &. obsignando subscripsi mppr.

Dispo-

Dispositio Inventarii über die seel. verstorbene Justina Rothin ihrer Verlassenschafft an Mobilien.

1. An Perlen.
2. An Geld.
3. An Silber.
4. An Bahrschafft.
5. An Zinsen.
6. An Kupffer und Meßing.
7. An Eisen.
8. An Büchern.
9. An Brieffl. Urkunden.
10. An Kleidern.
11. An Betten und Spar-Geräde.
12. An Hauß-Geräthe, als in Hause. Stuben, Cammer, Keller.
13. An Früchten in Scheunen, Boden.
14. An Viehe, Hüner, Gänse.
15. Am Activ-oder ausenstehenden Schulden.
16. An Passiv-oder Gegen-Schulden.

An Immobilien oder unbeweglichen Sachen.

1. Wohn-Hauß, Hof, Scheuer, Ställe, Garten 2c.
2. Länderey, Winter-Sommer-und Brachfeld.

3. Wie-

3. Wiesen-Wachs.
4. Meyer-Höfe.
5. Zinse.

Es können auch die Titul bey einem Inventario also eingerichtet werden.

1. An Hauß, Hoff, Hinter-Gebäude rc.
2. An Aeckern.
3. An Wiesen.
4. An Gärten.
5. An Holtz.
6. An Geld.
7. An Silber.
8. An alten Silber-Gelde.
9. An Current-Gelde.
10. An Pocalen und Bechern und andern Pretiosis.
11. An Activ-Schulden.
12. An Zinn.
13. An Krügen.
14. An Flaschen.
15. An Kupffer.
16. An Meßing.
17. An Eisen, Zinn und andern Geräthe.
18. An des verstorbenen Leib-Wäsche.
19. An weisen Geräthe, als Tisch-Hand-Bett und andern Zeuch.
20. An Betten, und Decken.

21. An Bett-Fenster und ander Cortinen-Tisch und andern Decken.
22. An verschiedenen Kleidungen.
23. An Weitzen, Roggen und Gersten.
24. An Wein.
25. An Hopffen.
26. An Holtz und andern Brenn-Zeug.
27. An höltzernen Hauß-Geräthe, Tische, Stühlen, Bett-Laden, Schränck und Kasten.
28. An Böttner-Geräthe.
29. An Bildern und Kupffer-Stichen.
30. An Gewehr und dergleichen.
31. An Messern, Gabeln und dergleichen.
32. An Gläsern und Steinern Geschirr.
33. An Büchern und Schrifften.
34. An Passiv-Schulden.
35. An allerley Mobilien, so unter einen gewissen Titul nicht zu bringen.

FORMUL
Eines Lohß-Zedduls.

SPecification dessen, was Frauen Octavien in Mäyntz, gebohrner Corandern aus ihres seel. Herrn Bruders Mevii Erbschafft durch ordentliche in Gegenwart aller Herrn Interessenten (oder Raths- und Vormundschaffts-Commissarii) und meiner, des Käyserlichē Geschwornen ad hunc Actum speci-

specialiter requirirten Notarii vorgenommener Verlosung an Gold, Silber, Pretiosis, bahren Gelde und andern Zugefallen, 2c.

Als:

Hier werden die Titul specifice wiederhohlet. 2c.

Vergleich und Theilung des Vaters, der wieder heyrathet, mit seinen Kindern.

In Nahmen JEsu / Amen.

Sey hiermit zuwissen, denen es von nöthen, demnach GOTT der Allerhöchste nach seinen allein weisen Rath und Willen Weyland Frau Catharinen, Herrn Nivei Eheweib am 17. Januarii dieses Jahres durch einen seeligen Tod von dieser Welt abgefordert, und zu sich in sein ewiges Reich genommen, durch welchen frühzeitigen-Todes-Fall ermelter Niveus, in dem betrübten Wittwer-Stand gesetzet worden, und aber ernannten Catharinen seelige ihren berührten lieben Ehemann, und drey mit ihr erzeugte Kinder benahmentlich Joachim, Gottlieb, Regina nebst einer Erbschafft nach sich gelassen; Hierauf ferner mehr berührtes Herrn Nivei Gelegenheit nicht seyn wollen, in dem einsamen und ledigen Stande zu verbleiben, dahero er sich nach zurück gelegten Trauer-Jahre an-

derweit hinwieder zu vorehlichen, vorhero aber mit genannten lieben Kindern und dero bestätigten Vormunde Herrn Titio wegen des Mutter-Theils Richtigkeit zutreffen entschlossen, zu welchem Ende er denn seines seeligen Ehe-Weibes gantze Verlassenschafft in eine richtige Specification gebracht, und dem Herrn Vormund durchzusehen geben; Als haben sich beyde Theile, heute dato zusammen gesetzet, die gemeldete Specification der seeligen verstorbenen Verlassenschafft mit Fleiß durchgangen, und weil sie daraus ersehen, daß über gerade Stücke solcher Verlassenschafft meistentheils in Immobilibus, als einen allhier in der Reichs-Strasse gelegenen Hause und Garten vor dem Grimmischen Thore, welches beydes die seelige Verstorbene von ihren seeligen Ehemann ererbet, und denn in einen wenigen bahren Gelde und Silber-Geschirr, ingleichen in Büchern, Zinn, Kupffer, Messing, und andern Haußräthlichen Mobilien, so die seelig Verstorbene gleichfalls ererbet, bestanden, vermöge der Sächsischen Rechte aber ein überlebender Wittber seines vor ihm verstorbenen Ehe-Weibes Hæres mobiliaris ist, von denen immobilibus aber nichts zugewarten, die überlebende Kinder auch Legitimam zu forderst an denen Immobilibus zu suchen, und wenn solche nicht zu reichen, ihnen selbige von denen Mobilibus und Bahrschafft suppliret werden muß; Und aber die obspecificirte Immobilia der seeligen Frau Catharinen offenbahrlichen an solcher Wichtigkeit, daß dadurch

durch ihre drey Kinder der Mütterlichen Legitimæ halber überflüßig vergnüget; Als hat sich offt ermelter Herr Niveus mit mehr besagter seiner Kinder Vormunde der Gestalt verglichen, daß er Eingangs seinen ernannten drey Kindern die genannten Immobilien gäntzlich gelassen, und zu ihren Mutter-Theile gegeben, hingegen mit denen Mobilibus an bahren Gelde, Silber-Geschirr, Bücher, Zinn, Kupffer, Meßing und andern Hauß-Rath seines Theils allerdings zu frieden, und vergnüget zu seyn, und von erwöhnten seinen lieben Kindern wegen der Mütterlichen Verlassenschafft, ausser dem ihm als leiblichen Vater zustehenden usu fructu nichts ferner zu prætendiren versprochen. Gleich wie auch hingegen seiner Kinder Vormund wegen seiner Pfleg-Befohlnen damit allerdings wohl zu frieden gewesen, solches bester massen acceptiret, und weilen durch die gemelte und vollständig überlassenen Immobilia seine Pflegbefohlene ihrer Mütterlichen Legitimæ halber überflüßig vergnüget, derowegen selbe bey ihrem Vater nichts weiter zu suchen noch zu begehren, sondern ihm die mehr besagten Mobilia billig zu lassen sich hiermit erkläret, rc. So viel aber die besagte gerade Stücke betrifft, ist davon zuforderst Herr Niveo sein Ehe-Bette nebst dem zugehörigen ausgesetzet und hierauf die Helffte von Betten und Leinen-Geräthe dem Herrn Wittber nach hiesigen staturen überlassen worden, die andere Helffte aber verbleibet der Tochter, und hat es der Herr Vater mitteist

in gute Verwahrung und Obacht genommen, und soll der einst derselben in natura wieder ausgehändiget werden. Ob auch schließlichen Herr Niveus wegen seines seeligen Ehe-Weibes Capitalia, so auf den mehr besagten Immobilibus hafften, von denselbigen abgetragen, und bezahlet, und deßwegen die Wieder-Zahlung suchen können, so hat er doch aus tragender Liebe, und väterlicher Affection alle dasjenige, was er dißfalls nach prætendiren könnte, seinen lieben Kindern krafft dieses gäntzlich geschencket, und erlassen und sich aller deßwegen gehabten Zusprüche bey ihnen begeben; welches alles Herr Vormund wegen seiner Pflieg-Befohlnen bester massen acceptiret, und gegen den Vater sich bedancket. Wenn denn beyde Theile mit dieser Abhandelung allerdings wohl zu frieden gewesen; als ist solcher Vergleich doppelt zu Pappier gebracht, und so wohl vom Herrn Vater als Herrn Vormund mit Hand und Siegel vollzogen, und jedem Theil ein Exemplar zugestellet worden, und soll E. Löblichen Universität zur Obrigkeitlichen Confirmation förderlichst vorgetragen werden, 2c. 2c.

FORMUL
Eines ACTORII.

JCh Endes-unterschriebener in Vormundschafft Heinrich Müllern vor mich, meinen itzt ernannten

ten Pfleg-Befohlenen und dessen Erben und Erbnehmen, will krafft dieses Herr Ulpianum zu meinen Actorem constituiret haben, rc.

Heinrich Fenster.

Eine gemeine FORMUL eines Tutorii.

ZUwissen demnach N. N. Innwohner zu N. des verstorbenen N. N. auch Innwohners zu N. hinterbliebenen unmündigen Kindern, Nahmens N. N. und N. N. zum Vormunde angegeben, derselbe auch nachdem ihme die Vormundschaffts-Puncta vorgelesen, den in Fürstlicher Landes-Ordnung Part. 3. N. 2. p. 20. beschriebenen Eyd würcklich abgeleget; Als ist ihm solches zu seiner Legitimation unter dem Adelichen N. Gerichts Innsiegel und Unterschrifft ertheilet worden. So geschehen zu N- den N. Anno N.

Adelichen. N. Gerichte daselbst.

Anmerckung.

HJer fangen sich die unbekannten Contractus als do ut des, do ut facias, facio ut des, facio ut facias, permutatio, der Tausch, æstimatorius, Cambium, contractus assecurationis &c. an, davon ein

weit mehres nachgelesen werden kan im 2. Theil *Cap.* 19. meines heraus gegebenen *Notarii*.

FORMULA
Eines Tausch-Contracts.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

KUnd und offenbahr sey hiermit aller männiglichen, so diß gegenwärtige Instrumentum ansehen lesen oder hören, daß zwischen denen Ehren-Vesten und Vorachtbaren Herrn N. und Herrn N. beyde Innwohner und N. hierselbst, dieser aufrichtige, erbliche und unwiederruffliche Tausch-Contract abgeredet und beschlossen worden, nemlich: Es habe Herr N. vor sich und seine Erben, sein Haus und Hoff am Marckt zwischen Herr N und dem Amt-Hause gelegen, sammt hierzu gehörigen N. so der Kirchen S. Margarethen zur Lehn rühret, und derselben 6. Pfennige zum Erbzinß giebet, sonsten aber ausser gemeiner Landes-Bürde nicht weiter beschweret oder verpfändet, vorgedachten Herrn N. eigenthümlich eingeräumet und überlassen. Dagegen Herr N. vor sich und seine Erben,

ben, sein Wohn-Haus in N. Gassen zwischen Herrn N. und N. gelegen, nebst der hierzu gehörigen Brau-Gerechtigkeit, E. E. Raths-Cämmerey zur Lehn rühret, und derselbe 3. alte Pfennige zum Erb-Zinse und 16. Gr. zum Geschoß, wie auch gewöhnliche Steuer giebet, ausser diesem aber auch nicht weiter verpfändet und beschweret, obbenannten Herrn N. gleichfalls eigenthümlich tradiret und übergeben, worbey abgeredet, daß weil er N. Haus an der Lage und sonsten in etwas besser als Herrn N. Behausung dieser 300. Gülden Reichs-Müntze, jeden zu dreyen Kopff-Stücken gerechnet, zu geben versprochen, und ihme solche an guter unverschlagener Müntze wohl ausgezahlet worden, er Herr N. Herr N. cum expressa renunciatione non acceptæ vel non numeratæ pecuniæ, quittiret, und einer dem andern Land-übliche Eviction und Gewehr versprochen, auch sie beyderseits, sich aller ihrer zustatten kommenden Beneficiorum und Exceptionum, insonderheit rei non sic, sed aliter gestæ, simulati Contractus, læsionis ultrà dimidium, oder wie die sonst genennet und erdacht werden möchten, begeben haben wollten, mit Bitte dieses alles ad notam zu nehmen, und ihnen darüber ein Instrumentum in duplo auszufertigen. Und dann ich, nebst denen Zeugen, dieses alles gesehen und angehöret; als habe solches fleißig registriret und gegenwärtiges Instrument unter meiner eigenhändigen Subscription, vorgedruckten Notariat-Signet und Hand-Pettschafft

ausgestellet. So geschehen zu Isseroda den 18. April. 1718.

(L.S.) Mevius, als Tauscher.
(L.S.) Sempronius, als Abtauscher.
(L.S.) N. N. Imperiali Autoritate Notarius publicus juratus, ad hunc actum debito & legitimo modo requisitus in fidem præmissorum. m. ppr.

Eine andere FORMUL eines Tausch-Contracts.

KUnd und zu wissen sey hiermit, daß zwischen N. N. und N. N. beyden Innwohnern zu N. folgender Tausch-Contract geschlossen worden, nemlich: Es vertauschet N. N. vor sich und seine Erben sein Haus und Hoff in der N. Gassen, so dem Hoch Edel-Gebohornen und Gestrengen Herrn N. N auf St. N. zu Lehn rühret, und demselben jährlich 9. Groschen Frohn-Geld und 4. Groschen zum Erb-Zinse, wie auch 2. Metzen Korn dem Herrn Pfarrher zur Decimation, und 2. Garben halb Gersten und halb Hafer, dem Schul-Diener, und terminlich 3. Groschen zur Fürstlichen Steuer giebet, sonsten aber nicht weiter beschweret und verpfändet, bemelden N. N. und dessen Erben gegeben, eine halbe Hufe Landes an unten

unten befindlicher Lage, so dem gleichfalls Hoch-Edel-Gebohrnen und Gestrengen Herrn N.N. von N. auch N. zur Lehn rühret, und demselben jährlich 1. Malter Haser und 1. Ganß zum Erb-Zinß, wie auch dem Pfarrherr 2. Metzen zur Decimation und dem Schul-Diener 1. Metzen Gerste und eine halben Metzen Haser, und terminlich 2. Gr. 8. Pf. zur Steuer giebet, ausser diesen aber auch nicht weiters beschwehret, oder verpfändet, weswegen sie einander Land-übliche Gewehr versprochen und in die Possess und Eigenthum der vertauschten Güter gesetzet, unterdessen weil das Haus etwas mehrers als das Land würdig, als hat N. N. dem N. N. funffzehen Gülden zu geben, weswegen er auch mit Verzicht der Exception nicht ausgezahlten oder empfangenen Geldes hiermit quittiret wird; im übrigen haben beyde Theile, sich auch aller andern Ausflüchte, Freyheiten als des Betrugs, Irrthums, Verkürtzung über die Helffte, und dergleichen wissentlich begeben, uud zu mehrer uhrkund Hoch-Edel geachten Herrn von N. unterthänig ersuchet, Lehn- und Gerichts wegen in diesen Tausch-Contract zu willigen, und solchen mit dero angebohrnen Pettschafft und Unterschrifft zu bekräfftigen, welches sie auch als geschehen bekennen, jedoch deroselben und deren Gerichte ohne Schaden und Nachtheil. So geschehen zu N. N. Anno N.

(L.S.) N. N. von N.
(L.S.) N. N. von N.

N. N. p. t. Hoch-Adel. Gerichts-
halter daselbst.
N. N. meine eigene Hand.
N. N. meine Hand.

SITUATION.

Der halben Hufen Landes.

Winter-Feld..
Sommer-Feld.
Brache.

Anmerckung.

Bey denen Ehe-Beredungen oder Pactis dotalibus hat man insgemein, diejenigen Personen, so dergleichen aufrichten wollen, zu betrachten, hernachmahlen auch diejenigen Stücke, was abgehandelt werden soll, und denn die gehörigen Clausulen, absonderlich ob sie in vim Contractus oder ultimæ voluntatis abgehandelt werden sollen oder abgehandelt worden; bey der Donatio Mortis causa oder Schenckung auf den Todesfall sind vornemlich 5. Zeugen nöthig, bey der Donatio inter vivos oder Schenckungen unter lebendigen, aber nur 2. Zeugen, wie hiervon weitläufftig mein *Notarius* 2. Theil. *cap.* 20. & 21. nachzuschlagen ist.

FOR-

FORMULA
Einer Ehe-Beredung oder Ehe-Stifftung.

In dem Nahmen GOttes! Amen!

KUnd u. offenbahr sey hiermit jedermänniglichen, fürnehmlich, deme es zu wissen von nöthen, daß der Ehren-Veste und Fürnehme Herr N. N. als Hochzeiter, allhier, mit Zuziehung (Tit.) Herrn N. N. an einem; Dann die Erbare und Tugendsame Jungfer N. Weyland Herrn N. N. zu N. seelig hinterlassene Eheleibliche Tochter, als Hochzeiterin, mit Beystand ihres Patron und Vormundes; (Tit.) Herrn N. N. und Herrn N. N. als nahen Anverwandten andern Theils und vorbracht, welcher Gestalt sie durch sonderbahre Schickung, auch zu Lob und Ehre des Allmächtigen GOttes, Mehrung der Christenheit, zu Erhaltung und Fortpflantzung guter Freundschafft sich mit einander biß auf Priesterlicher Copulation ehelich versprochen, auch solches jetzo zu vollziehen entschlossen, vorher aber eine gewisse Heyraths-Abrede auf setzen zulassen sich vorgenommen, und zwar erstlich, daß sie beyde Verlobte im Nahmen GOttes einander zur Ehe nehmen, haben, behalten, die Zeit ihres Lebens bey einander wohnen, und wie from-

frommen GOttliebenden Ehe-Leuthen zu thun gebührete, verhalten. Zum andern die Jungfer Hochzeiterin ihren Verlobten 800. Fl. Meißnische Wehrung zum Heurath Guth, samt ihren übrigen Paraphernalien zu bringen: Dargegen drittens der Herr Hochzeiter der Jungfer Hochzeiterin eine güldene Kette vor zwey hundertt Reichs-Thaler zur Morgen-Gabe geschencket, und ihr zur Gegen-Gabe gleichfals acht hundert Gülden Meißnischer Wehrung zur Wieder- oder Gegen-Lage verordnet haben wolte, jedoch solcher Gestalt: Da viertens die Jungfer Hochzeiterin vor dem Herrn Hochzeiter versterben, und Kinder, so sie mit ihm erziehlet, verlassen, die acht hundert Gülden Heurath Gelder selbigen erb- und eigenthümlich verbleiben, die Paraphernalien-Gelder aber und was sie sonst verlassen, ihrem Manne verbleiben, im Fall sie aber ohne Kinder versterben, die Paraphernal-Gelder auf ihre nechsten Erben fallen, jedoch der Herr Hochzeiter in beyden Fällen auf sein Leben hiervon die Zinsen zu geniesen haben solte. Dafern aber fünfftens der Hochzeiter vor der Jungfer Hochzeiterin versterben, und Kinder mit ihr erzeiget verlassen würde, daß ihr alsdenn nebst dem Ansitz im Hause aus seiner Verlassenschafft, die acht hundert Gülden Gegenlage entweder bahr gezahlet, oder nebst dem achthundert Gülden Heyrath-Gelder auf ihr Leben und fünff von hundert, und also mit achzig Gülden verzinset werden Wenn er aber ohne Kinder versterben würde, ihr bloß die acht

hun-

hundert Gülden Wiederlage gereichet, und die 200. Gülden Ehe-Gelder auf ihr Leben verzinset, auch danebst ihr der Ansitz im Hause, so lange sie lebete, oder sich wieder verheyrathen würde, und was sie in währender Zeit erworben erblich gelassen werden, und ihnen beyderseits reciproce ihre Güter zum Unterpfand hafften und stehen, sonderlich auch die Jungfer Hochzeiterin sich des Juris Prælationis bedienen solte.

Worbey beyde Verlobte vor sich und ihre Erben nochmahls versprochen, gelobet und zugesaget, solches alles stet, fest, steiff und unverbrüchlich zuhalten, zu leisten und zu vollziehen darwieder nichts zu schaffen, oder andern zu thun zu gestatten, auch sich darbey aller und jeder Wohlthaten, Freyheiten und Ausflüchte, so wohl Geist- als Weltlicher Rechte, insonderheit rei non sic, sed aliter gestæ, simulatio Contractus, doli mali, erroris, læsionis ultra dimidium, restitutionis in integrum, und dergleichen, sie möchten Nahmen haben, wie sie wolten, ausdrücklich begeben; Und dahero mich Endes-bemelten ersucht, dieses alles fleißig zu notiren, und hierüber ein und ander Instrument auf zu richten.

Wann ich denn ihr Suchen nicht abschlagen können, und nebst denen Zeugen alles angehöret; als habe ich solches äd Protocollum und in gegenwärtiges Iustrument gebracht, selbiges, weil ich

durch

durch andere Geschäffte verhindert worden, durch meinen Amanuensem ins reine bringen lassen, und nach geschehener Collation nebst den beyden Verlobten und hierzu erbethenen Beyständen und Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und mein Notariat-signet vorgedruckt. So geschehen zu Meißnitz den 18. April 1718.

(L.S.) N. N.
(L.S.) N. N. Imperiali Autotitate Notarius publicus Juratus in fidem præmissorum m. ppr.
(L.S.) N. N. als Hochzeiter.
(L.S.) N. N. als Beystand und Zeuge.
(L.S.) N. N. als Hochzeiterin.
(L.S.) N. N. Curatoris nomine.
(L.S.) N. N. als naher Anverwanter und Zeuge.
(L.S.) N. N. ab utraque parte testis requisitus.
(L.S. N. N. als von beyden Theilen erbethener Zeuge.

NB. Bey den Adlichen Personen, wird der Wittwen auch ein gewisses an Holtz, Geträyde, Flachs, Fischen, Ochsen, Schaafen, Schweinen,

nen, Gänsen, Hünern, Wildpret nnd dergleichen geordnet und gesetzet.

FORMUL

Einer Ubergabe unter den Lebendigen.

KUnd und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen von nöthen, daß heute dato an gewöhnlicher Gerichts-Stelle in Beyseyn, mein des Adelichen N. Gerichtshalters, des Gerichts-Actuarii N. N. und Gerichts-Schöppen, Nahmens N. N. und erscheinen N. N. Innwohner zu N. vorbracht, welcher Gestal er GOtt lob bey gesunden Leibe und gutem Verstande, aus freywilligen Gemüthe durch eine Ubergabe unter Lebendigen, wie solche am kräfftigsten nnd beständigsten geschehen könnte und möchte, dem auch gegenwärtigen N. N. Innwohner zu N. und seinem Erben übergeben und geschencket hätte, drey Acker Landes, so in hiesiger Fluhr zwischen N. und N. gelegen, und welche der Hoch-Adelichen Gerichts-Obrigkeit allhier zu Lehn rühret, wollte ihme solche hiermit nochmahls Gerichlich erb-und eigenthümlich übergeben haben, dergestalt und also, daß er N. N. und seine Erben sich

der-

derselben anmasen, solche innen haben, besitzen, nutzen, geniessen, gebrauchen, und darmit als andern seinen eigenthümlichen Güthern handlen, wandeln, schalden und walten, thun und lassen möge, Gestalt er der Donator hier mit die Lehne auf und ihme Donatario übergeben, und ihn in der Posses und eigenthum gesetzet haben wolte, auch ihme oder den Seinigen hieran im geringsten keine Hinderung oder Eintrag geschehen sollte, sondern er vor sich und seine Erben sich alles Anspruchs begeben, welches auch der Donatarius mit Danck acceptiret und angenommen, und daher gebethen, dieses alles Gerichtlich zu registriren, und hierüber eine Donation-Schrifft in forma probante auszufertigen.

Wann dann wir diese des Donatoris Bitte nicht abschlagen können, und solche Donation und Acceptation angesehen und angehöret.

Als haben wir solche unter dem Adel. Weltlichen Gerichte Innsiegel und Unterschrifft ausgefertiget. So geschehen zu N. den N. Monaths N. in Jahr N.

(L.S.)
N. N. p. t. Adelichen N. Gerichtshalter.
N. N. p. t. Actuarius Judicii Juratus.
N. N. Gerichts-Schöppe.
N. N. Gerichts-Schöppe.

Schen-

Schenckung aufn Todes-Fall.

Zu wissen sey hiermit, daß im Jahr 1700. am 29. Martii die Wohl-Edle und Tugend-Belobte Frau Regina mich Käyserlichen geschwornen Notarium neben denen unten benannten 5. Zeugen zu sich in ihr Hauß erfordern lassen, ich vermöge meines Amts in ihre Behausung auf dem Marckte zwischen Herrn Sempronii und Herrn Caji Häusern gelegen, mich begeben, und sie in der obersten Ercker-stuben auf dem Bette angetroffen, da sie denn nach freundlicher Dancksagung vor unser Erscheinen zwar mit schwachen Leibe, doch bey guter Vernunfft mit voller Art und Beyseyn ihres Kriegischen Vormundes, welcher mit einem Curatorio seine Person legitimirte, an- und vorbracht, daß weil sie anjetzo kranck darnieder liege, und nicht wüste, wie bald sie GOTT aus diesem Jammerthal abfordern möchte, sie aus sonderbahrer in Ehren gebührlicher Zuneigung, so sie zu Ulpiano, jetzo der Rechte auf der Universität Straßburg beflissenen jederzeit getragen, weiln derselbe zu seinen studiren viel benöthiget, auch sie überdiß mit ihren Verstorbenen Ehe-Manne keine Leibes-Früchte erzeuget, demselben durch eine Ubergabe auf den Todes-Fall alle ihre gegenwärtige und zukünfftige, bewegliche und unbewegliche Güther sammt ihren aussenstehenden

Schulden hiermit wolle verehret haben, mit dem ausdrücklichem Bedinge, daß der Nutz und Gebrauch derselben biß auf ihren Sterbe-Tag ihr sollte vorbehalten seyn und er der Donatarius die nach ihrem Abschiede befindliche Schulden, und 200. Reichs-Thaler ihrer Schwester davon bahr auszahlen sollte, welche Geschencke der Herr Minetto Mandatarius vorgemeldeten Ulpiani mit aufgewiesener folgenden Vollmacht:

Demnach ich Endesbenannter vernommen, daß die Wohl-Edle Frau Regina, meine vielgeliebte Frau Muhme mich zu Fortsetzung meines studirens mit einer Donatione Mortis causa erfreuen wollen, ich aber wegen Entlegenheit des Orts nicht füglich hinüber kommen kan, als constiruire ich vor mich, meine Erben und Erbnehmen ausdrücklich Herrn Minetto zu meinen gevollmächtigten mit Bitte, daß derselbe in meinem Nahmen die Untergabe mit Danck annehmen, auch die beygesetzten Conditiones zu erfüllen versprechen möge, massen ich alles dasjenige, was er dißfalls thun wird, vor genehm und unverbrüchlich zu halten mich krafft dieses verpflichte. Sign. &c.

Mit grossen Danck angenommen, der Frau Donatricin Willen nach zu leben im Nahmen seines Herrn principalen versprochen, die ihm von ihr gereichten Schlüssel und Brieffschafften apprehendiret, doch wegen des auf Lebens-Zeit vorbehaltenen Gebrauchs

brauchs derselben wieder zugestellet. Weil nun dieses alles vorerzehlter massen von mir also angesehen worden; als habe ich auf Begehren hierüber gegenwärtiges Instrument verfertiget, und Herrn Mandatario zugestellet, bin auch erböthig auf erheischenden Fall mehrere darüber auszustellen; Zu uhrkund dessen habe ich dieses durch meine Hand, gewöhliches Notariat-Signet, und deren hierzu erbethenen 5. Zeugen Unterschrifft und Pettschafft bekräfftiget. Geschehen N. Indictione, anno, die & loco, ut supra &c.

Anmerckung.

BEym Vergleich muß einer zulegen und der ander fallen lassen, damit solcher erwachsen kan, und sind hier unterschiedene Cautelen, welche in meinem *Notario* 2. Theil *cap* 22. angeführet werden, hierher ziehen, so man wegen Enge des Raums ohnmöglichen hier einrücken kan.

FORMUL

Eines Vergleichs.

DEmnach Conrad Necker auf Titii allhier in der Stuntzen-Gassen gelegenen Wohn-Hause

 fünff-

fünffhundert Reichs-Thaler Zinßbaar stehen hat, und niemand weiß, ob derselbe lebendig oder todt sey, inmassen innerhalb dreyßig Jahren keine Nachricht von ihm eingelauffen, und seine nechsten Freunde Michael und Nicolaus Müller, als obgedachten Neckers beydes verstorbenen Schwestern hinterlassene Kinder ihn bißhero jederzeit zwar vor Todt ausgegeben, gleichwohl dessen Todes-Fall nicht beweisen noch auchgnugsameCaution bestellen können, daß ihnen die Curatel und Verwaltung solches ihres ausländischen Vetters Vermögens überlassen worden; dahero sie Herrn Titium ersuchet, sich mit über obgedachte fünffhundert Reichs-Thaler Capital sammt bißhero aufgelauffenen, und das alterum tantum weit übersteigenden Zinsen zu vergleichen. Als hatt er sich endlich hier u. williglich erfinden lassen und der gestalt mit ihnen verglichen, daß er die Gefahr wegen wieder Anheim-kunfft des ausländischen Neckers, da ferne er wieder alles Verhoffen noch nicht erstorben seyn solte, auf sich behalten, und ihnen vor ihre Anwartung und Recht zu des Neckers fünffhundert Reichs-Thaler Capital und Interesse, wenn dessen Tod über lang oder kurtz erwiesen, oder den Rechten nach vermuthet würde, uberhaupt 400. Reichs-Thaler geben wolte, welche 400. Reichs-Thaler die Freunde zu ihren eigenen Händen dato bahr ausgezahlet empfangen, und darüber Herrn Titium cum renunciatione exceptionis non numeratæ seu non acceptæ pecuniæ, respectivé nebst ihren Kriegischen Vormunden quittiren, vollständige Verzicht, so

wohl

wohl vor sich als vor ihre Kinder und Erben wegen der 500. Reichs-Thaler Capital und sämtlichen Interesse leisten, sich ihre Kinder und Erben aller fernern An- und Zusprüche an Herrn Titium vormahls deswegen verpfändeten Hause und übrigen Vermögen gäntzlich begeben; Auch zu dem Ende allen Rechtlichen Wohlthaten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen insonderheit der betrüglichen Uberredung, Miß- oder nicht Verstandes, Versetzung so wohl über, als unter die Helffte, Schein-Handels, und ob hätten sie sich nicht über die Verlassenschafft des Abwesenden vergleichen können, ehe und bevor sein Tod genugsam wäre bewiesen worden, wissentlich und wohl bedächtig, auch nach deutlicher Erklärung der Rechte, welche die Pacta und Transactiones über des annoch gewiß und vermuthlich lebenden Hæredität ohne desselbigen Einwilligung gäntzlich untersagen, krafft dieses und zwar bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr ihnen GOTT helffe, renunciren, auch daß ihre Kinder und Erben im geringsten nichts dißfals bey Herrn Titium suchen und fordern sollen, mit ausdrücklicher Verpfändung ihres sämmtlichen Vermögens, und wie nun beyderseits Transigenten hiermit wohl zu frieden: Also ist dieser Vergleich, und was demselben anhängig vierfach gleich lautend zu Pappier gebracht u. durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen worden, und soll förderlich E. E. Rath zur Confirmation vorgetragen werden, &c.

Anmerckung.

WAs ein Mortifications-Schein, item *Assignation*-Quittung, Cession und dergleichen mehr für Clausulen verlanget, will man ebenfalls den geneigten Leser zu unsern *Notario.* 2. Theil *Cap.* 23. weisen.

Mortification-Schein.

JCh Mildus uhrkunde und bekenne: daß Melantes 400. Reichs-Thaler von mir in Winterischen Sachen contra denen Sömmerischen vor etlichen Jahren empfangen und in depositum genommen; Nunmehro dessen gevollmächtigten Herrn D. Meliani zugestellet, und seinen Schein, den er mir deßwegen gegeben, zurück gefordert. Nachdem ich aber solchen verlohren und jetzo nicht finden kan: Als mortificire ich ihn, daß er nicht gelten soll, da er sollte wiederum gefunden werden, sondern tod und null seyn, und Melantes zu treuen Händen eingeliessert werden. Uhrkundlich habe ich diese Mortification eigenhändig unterschrieben, und mit meinen gewöhnlichen Pettschafft bekräfftiget. So geschehen zu Cleona den 2. Mart. 1714.

(L.S.) Mildus m. ppr.

FOR-

FORMUL

Einer Aßignation.

DIe Fürstl. Sächs. Renth-Cammer zu N. wolle hierauf den Bürge-Meister Herrn N. N. allhier, für unterschiedliche und überlassene Cram-Wahren ein tausend fünff hundert und eilff Reichs-Thaler zwantzig Groschen und acht Pfennige von unsern Nachschuß-Geldern bezahlen, und künfftig mit diesen und N. Quittung belegen, Signatum.

(L.S.) N. Hertzog zu N.

Quittung.

DAß von Fürstlicher Sächsischen Hochlöblichen Renth-Cammer zu F. auf beschehene Hoch-Fürstl. Aßignation Pfennige mir Endes benanten richtig bezahlet worden, wird hiermit quittirend bekennet. Geschehen, rc.

FORMUL

Einer Cesion.

ICh N. von N. zu N. vor mich und meine Erben krafft dieses uhrkunde und bekenne: Demnach

(Tit.) Herrn N. von N. N. mit sechshundert Gülden Meisnischer Wehrung verglichener Schuld anheischig worden; und aber solche bahr zu bezahlen nicht vermag; gleich wohl bey meinem Schwager, (Tit.) Herrn N. von N. so viel beständiger Weise zu fordern; als will ich obgedachten Herrn von N. darmit an bemelten meinen Schwager solcher Gestalt angewiesen haben, daß er solche fünff hundert Gülden empfangen, darüber quittiren, und damit als seinem Eigenthum schalten und walten möge, zu dem Ende ich ihm mein Jus und Action übergeben, die original Obligätion von N. Anno N. = = ausgeantwortet, und deswegen gnugsame Gewehr zu leisten versprochen, auch mit Verzicht der Exceptionis rei non sic, sed aliter gestæ, simulati Contractus, doli mali, erroris, cujuscunque læsionis, wie auch Legis Anasthasianæ und dergleichen, mich hieran alles Anspruchs begeben haben will, alles treulich, sonder Arglist und Gefehrde. Zu uhrkund dessen. ich diese Cession nicht allein eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch das Fürstliche Sächsische wohllöbliche Ammt zu N. gebührend ersuchet, selbige Gerichts wegen zu confirmiren, welches auch also mit Vordruckung des Fürstlichen Ammts-Secret und gewöhnlicher Unterschrifft also geschehen bekennet, jedoch daß es denselben und benannten ohne Schaden sey. So geschehen zu N. den N. Anno N.

(L.S.) **Fürstl. N. Ammt daselbst**

N. N.

Anmer-

Anmerckung.

Bey denen letzten Willens-Verordnungen oder Dispositionen hat ein **gemeiner Schreiber** wohl zu mercken, daß wann es ein Testamentum Solenne scriptum oder **schrifftlicher letzter Wille** ist solcher requirire 1.) die Anruffung GOttes, 2.) das Jahr Christi, 3.) die Römische Indiction oder Zinß-Zahl 4.) des Regierenden Käysers Nahmen, 5.) die Zeit nemlich Monath, Tag, Stunde, und Ort, 6.) die Erzehlung und Einsetzung eines oder mehr Erben nebst allen Umständen, 7.) die Vor- und Zunahmen der Zeugen; derer so wohl in schrifftlichen als Mündlichen Testament Sieben erfordert werden, 8.) daß die Zeugen darzu erbethen worden und 9.) die Unterschreibung und Untersiegelung des Testatoris und Zeugen. Bey dem Testamento reciproco hat mann über obiges zu beobachten, daß man, weilen einige Doctores dafür halten, weilen es 2. Testamenta und also 14. Zeugen auch nöthig wären, die Sieben Zeugen zu beyden Testamentis requirire. Das Codicill hat nicht nöthig die Einsetzung eines oder mehr Erben, wann nur die Contenta sonst wohl beobachtet und 5. Zeugen darzu erfordert werden; Das Testamentum rusticum verlanget auch 5. Zeugen, die Väterliche Disposition unter seinen Kindern

aber nur 2. Zeugen, wer ein mehrers hiervon zuwissen verlanget, kan meinen *Notarium* 2. Theil. *Cap.* 24. nachlesen. Was den Nuncupativischen oder mündlichen letzten Willen anlanget, müssen die Zeugen den Testirenden würcklich nicht allein sehen, sondern auch hören seinen letzten Willen zu entdecken, und so dann kan auch dieser in eine Schrifft verfasset werden.

FORMUL

Eines letzten Willens.

JN Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit sey hiermit zu wissen und kund: Demnach ich Corindon E. E. Raths allhier verordneter Stadt-Schreiber mich meiner Sterblichkeit erinnert, habe ich zuförderst zu GOTT mich gewendet, bey ihm durch Christum Vergebung der Sünden gesucht, und weil ich anjetzo an ihn glaube, auch durch Hülffe des Heiligen Geistes biß an mein Ende dabey verbleiben werde, wird der Allerhöchste meine Seele in seine Hände einschliessen, und am Jüngsten Tage nebst allen Glaubigen mit dem Leibe wieder vereinigen, und der ewigen Seeligkeit theilhafftig machen, den Leib aber sollen meine unten gesetzten Erben Christlichen Gebrauch nach zur

Erden

Erden bestatten. So viel meine Verlassenschafft anlanget, von beweg- und unbeweglichen, jetzigen und zukünfftigen, liegend und fahrenden Güthern, aussenstehenden Juribus und Actionibus, nicht davon ausgeschlossen, sondern alles, wie es von meinen Eltern und Groß-Eltern ererbet, erworben, und durch ziemendes Haushalten erlanget und nach meinen Absterben von mir verlassen werden wird, hierzu will ich krafft dieses mein Eheweib Lucretiam, welche mich Zeit unsers geführten Ehestandes aufrichtig gemeinet, dergleichen ich auch ferner, so lange wir noch beysammen leben werden, zu ihr mich versehe, zu meinen eintzigen Erben ernennet und eingesetzt haben, jedoch der gestalt, daß sie zu gerne weit liegende Immobilia ausser der äussersten Noth nicht veräusern, sondern pfleglich nützen und gebrauchen wolle; daferne aber gedachtes mein Eheweib, welcher GOTT das Leben lange fristen wolle, nach dessen gnädigen Willen nach mir nicht lange leben würde, so thue ich zu dem, was von meiner Verlassenschafft sich alsdenn noch finden solte, zu 2. 3tel derselben, weil sie mit ihrem 3tel, als tertia statuaria selbst zu halten hat meinen Bruder Balthasar zu Taucha oder auf dessen Todes-Fall seine alsdenn noch lebende leibliche Kinder, wie auch meiner Schwestern Margarethen, Herrn Laurentii zu Oschatz Weibes und meines mittlern Bruders Paulus seel. beyderseits Kinder, nahmentlich Michael und Annen, jedoch nur diejenigen, welche alsdenn noch am Leben seyn möch-

möchten, in stirpes zu gleichen Theilen, ihr meiner Frau als instituirter Erbin, substituiren, dergestalt, daß sie mein Eheweib, oder da es bey ihren Leben nicht geschehe, ihre substituirten Erben von meiner Verlassenschafft folgende Legata abstatten sollen, als: 800. Reichs-Thaler der Schule zu S. Thomas, welche ich ihr von den 1000. Reichs-Thaler, so Herr Diener laut seiner Handschrifft von 3. April. 1697 von mir erborget, dermasen legire und bescheide, daß daraus ein Capital gemacht, auch beständig erhalten, und vor die Zinsen so viel Tische als zureichet, jährlich am Tage Johannis Baptistæ, und des darauf folgenden Tages nothdürfftig gespeiset (und dagegen an gedachten Johannis-Tage darauf vor meinen Hause eine Motette gesungen werden soll,) und da solches Legatum, wo es hingeleget, länger zu behalten Bedencken getragen wird, soll es auf ein ander sicher Unterpfand gebracht, und ehe solches geschehen, mein in- oder substituirten Erben das Capital zu tradiren, nicht schuldig seyn, indessen sollen die Zinsen davon, daferne alsdenn die 1000. Reichs-Thaler bey denen Mattheischen Erben annoch verzinset werden, ad Tempora publicationis Testamenti dem Capital accresciren, ꝛc.

Wie nun dieses mein beständiger, wohlbedächtiger und letzter Wille, Meinung und testamentliche Verordnung, also will ich auch, daß nach meinem Tode von allen Interessenten, und zwar bey Straffe des wieder ersetzenden Antheils, so er sonst

alle

alle Fälle hieraus zu gewarten, steiff, feste, und unverbrüchlich darob halten, in geringsten nichts darwieder vorgenommen, noch erreget werden soll. Massen ich alle und jede Obrigkeit, wohin dieses gelangen möchte, resp. unterthänig-gehorsamst und gebührend ersuche, und bitte die Gehorsamen hierbey zu schützen und zu handhaben, da auch dieser mein letzter Wille, welchen ich allezeit zu ändern in gantzen, oder zu cassiren und aufzuheben, frey vorbehalten, nicht als ein zierlich Testament gehalten oder bestehen sollte, so will ich, daß es als ein Codicill, Fideicommiss, Donatio M. C. oder andere gemeine Verordnung, oder, wie es sonst zu Recht am beständigsten sey, oder bestehen kan, gehalten werden soll, ita ut valeat omni meliori modo, quo valere potest ac debet. Uhrkundlich habe ich dieses mein Testament und letzten Willen auf diese 2. Blätter selbst verfasset, eigenhändig geschrieben und unterschrieben, und mit meinem Pettschafft bekräfftiget, und den löblichen Stadt-Gerichten allhier übergeben, so viel an ihm, denselben zu exequiren, und darüber zu halten. Geschehen Leipzig ꝛc.

Testamentum Reciprocum.

IM Nahmen der Hoch-Heiligen Dreyfaltigkeit; Ich Hanß Meyner und ich Magdalena sein Weib, erinnern uns aus der Heiligen Schrifft

und

und Erfahrung, daß alle Menschen sterblich sind, und unfehlbar die Schuld der Natur bezahlen müssen, und daß die Zeit des Todes ungewiß sey, und sich dahero gebühre, zu seinem Abschiede sich stündlich gefaßt zu machen, darneben bey Zeiten und guten Verstande, wegen seines Vermögens gewisse Verordnung zu thun, damit er vergewissert sey, daß nach seinem Tode in der Succession unter seinen Freunden aller Streit vermieden, und seine Güter mit des Allerhöchsten Seegen an diejenigen, denen er sie gönnet, gebracht werden; Deswegen wir Ehe-Leute, weil wir beyderseits zu hohen Alter kommen, und ohne Leibes-Erben seyn, und ohne diese die Welt geseegnen werden, bey uns unsere Sterblichkeit wohl erwogen, und uns zum Tode bereitet, dabey aber vor nöthig erachtet, unter uns ein Testamentum Reciprocum aufzusetzen, damit der überlebende Ehe-Gatte gewiß seyn möchte, wessen er sich wegen dessen nechsten Freunden zu verhalten, und guten Frieden haben mögen. Anfangs aber befehlen wir unsere Seelen dem Allmächtigen, nicht zweiffelnde, sie werden bey unserm Abschiede in seine Heilige Hände aufgenommen und zur Seeligkeit gebracht werden; Unsere Leiber aber befehlen wir der Erden, davon sie genommen, und andern bey denenselben, daß der überlebende Ehe-Gatte des verstorbenen Cörper Christlichen Gebrauch nach ehrlich solle begraben lassen; Und daß eben dergleichen Verfügung nach des überlebenden Tode bey denen, so den eingesetzten Erben

möge

möge gethan werden, glauben auch gewiß, daß die Cörper mit der Seele am Jüngsten Tage wieder werden vereiniget werden; Die Verlassenschafft belangend aller Güther, beweg- und unbeweglich, aussenstehenden Schulden, Recht und Gerechtigkeiten nicht ausgeschlossen, setze ich Hanß Meyner zu diesen allen zu meinen eintzigen Erben und allgemeinen ein, mein Weib Catharinen, welche mir jederzeit alle Liebe und Treue erwiesen, mir beygestanden, und mich gepfleget wie auch treu biß an meinen Tod verbleiben wird; Soll aus solchen Ursachen niemand sie etwas zu geben schuldig seyn, dazu ich ihr reichen Seegen wünsche dergestalt, daß sie dasselbe biß an ihr seelig Ende mit guter Gesundheit besitzen und geniesen möge, jedoch behalte ich mir vor, an ein und andere Person auß diesen meinen letzten Willen Legata zu verordnen, und wann ich unter meiner Haab und Siegel und dergleichen würde hinterlassen, und bey der löblichen Universität dieses mein Testament, oder sonst bey andern Gerichten hinterlassen und niederlegen sollte, solch Codicill und Verordnung allerdings, es diesem Testament einverleibet wäre, mit ausdrücklichen Worten kräfftig, und mein Weib als meine eingesetzte Erbin, soll schuldig seyn sich darnach zu achten und die Legata dem Legatariis meiner Verordnung nach abzustatten, dessen ich mich, auch zu ihr versehe; Aber diese Legata sollen von mir also eingerichtet werden, daß mein Weib als meine Erbin, mein Haus, welches ohne Schulden

den; und nebst demselben noch hierzu 3000. Fl. vor einiger Abstattung der Legaten zu ihrem Unterhalt von den Legatis unvermindert bleiben sollen. Sollen demnach die Legata die Ubermase über das bezahlte Haus, und die 3000. Fl. im Gelde oder aussen stehenden Schulden allein angehen und von demselben allererst bezahlet werden, und hiermit soll diese meine reservirte Verordnung unter meiner Hand gerichtlich hinterleget, bey meinem Tode von mir aufgerichtet, nicht vorhanden seyn, so verbleibet meinem Weibe, als eingesetzter Erbin alles billig. Da ich auch nach diesen meinen aufgerichteten Testament an unbeweglichen Güthern noch was an mich erkauffen möchte, so sollen solche Güther, wie ich sie gekaufft, meinem Weibe auf Abschlag der 3000. Fl. verbleiben, und die Ubermasse mit bahren Gelde, oder aussenstehenden Schulden (in Fall ich legiren werde) ersetzet werden, sonsten, so keine Legata verordnet, verbleibet es ihr alles; Dieses ist nun Hanß Meyners letzter Wille und Meynung 2c.

Hanß Meyner.
Magdalena Meynerin, gebohrne Meisterin.

So viel nun meine, Magdalena Meynerin, Verlassenschafft anbelanget, zu derselben, sie sey beweglich, aussen stehenden Schulden, Rechten und Gerech-

Gerechtigkeiten, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, davon gantz nichts ausgeschlossen, setze ich zu meinen eigenen Erben ein meinen Mann, Herrn Hanß Meynern, und darum, weil er in unserm bißhero in das 34te Jahr geführten Ehestande mich geliebet, und alle Treue erwiesen, wie einem Christlichen Ehe-Manne seinem Weibe zuleisten zustehet, mich auch wohl versorget, ernehret, und dieses Vertrauens zu ihn lebe, daß er biß an mein Ende mich also lieben, Wohlthaten erweisen, versorgen, ernehren, und treulich meynen werde, weswegen ich ihm mein gantzes Vermögen, so viel ich dessen bey meinem seeligen Abschiede verlassen werde, von Hertzen gerne gönne, und thun ihnen hiermit GOttes Seegen, alle Wohlfahrt und gute Gesundheit, daß er dessen biß an sein seeliges Ende geniessen möge, hertzlich wünschen, jedoch sollen von meinen Ehe-Manne und von mir eingesetzten Erben, von meinen Vermögen nachfolgende Legata ab getragen werden &c. &c.

Dieses ist also Margarethen, Herrn Hanß Meyners Ehe-Weibes letzter Wille &c.

Margaretha Meynerin.

Und da dieser unser beyder Ehe-Leute letzter Wille und Testamentum reciprocum, als ein ordentlicher letzter Wille, nicht gelten wolte, so soll er gelten als ein Codicill, oder sonst ein anderer letz-

ter Wille, wie solcher im Recht, oder nach Gewohnheit gelten kan und thun wir auch hiermit im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit beschliessen, und wollen solchen unsern letzten Willen, weil derselbe ein Testamentum Judiciale seyn soll, ehestens der löblichen Universität fürtragen, und bitten, daß solcher möge angenommen werden, zu denen Actis Publicis geleget, und biß eines von uns beyden Todes verfähret, verwahrlich beygeleget, und hernach auf des überlebenden Begehren publiciret und darüber gehalten werden. ꝛc. Wie wir denn die löbliche Universität zum Schutz-Herrn und Executorn dieses unsers Testaments hiermit wollen fleißig ersuchet und gebethen haben. Zu uhrkund haben wir uns beyde Ehe-Leute zu Ende eigenhändig unterschrieben, wie auch unsere Nahmen auf jedes Blat geschrieben, und diesen unsern letzten Willen in ein rein Bogen ein gemachet, auswendig mit einer schwartz seidenen Schnur eingebunden auf zwey Seiten an drey Orten mit meinen Hanß Meyners Pettschafft zugesiegelt, und diesem jetzigen Rectori Magnifico und seinen Herrn Assessoribus bey der löblichen Universität allhier eingehändiget. ꝛc. So geschehen Leipzig den 30. Martii 1719.

Hanß Meyner.
Margaretha Meynerin.

FOR-

FORMUL
Eines Testaments.

Im Nahmen der Hoch-Heiligen Dreyfaltigkeit! Amen.

JCh Mesovia hiermit uhrkunde und bekenne; Demnach ich mir zu Gemüthe geführet und inniglich erwogen, daß alle Menschen den zeitlichen Tod unterwroffen, und nichts gewissers als derselbe, nichts aber ungewissers als dessen Zeit und Stunde ꝛc. Als habe ich mich zeitlichen Rath bey annoch guter Vernunfft und völligem Verstande bey mir beschlossen eine gewisse Disposition und letzten Willen meiner zeitlichen Haabschafft aufzurichten, massen ich auch solchen hiermit und in krafft dieses in aller bester Form und Maasse, wie solches zu rechte am aller beständigsten geschehen solle, kan oder mag, mit allen zu Recht erforderten Clasulen nachfoigender Gestalt verordne, thue und zwar Anfangs befehle ich meine arme Seele, nachdem dieselbe von meinem Leibe abscheiden wird, GOTT dem Allmächtigen Vater, der sie erschaffen, CHristo JEsu, der sie mit seinen kostbahren Blute erkaufft und erlöset hat, GOTT dem Heiligen Geist, der sie in der Tauffe geheiliget hat; Meinen Leib aber will ich, daß der-

selben Christlicher Ordnung und Catholischen Gebrauch nach in der Jungfräulichen Closter-Kirchen Novi Operis und wo es möglich seyn kan, bey meiner allschon daruhenden lieben Schwester N. möge zur Erden bestatten, und bis zu allgemeiner Aufferstehung beygesetzet werde. Zweytens legire ich obbedachten :c. :c. Drittens :c. Viertens :c. Fünfftens :c. Weiln aber eines jeden Testaments Hauptstück und Grundfest ist, unius aut plurium hæredum Institutio: Als ernenne, instituire und verordne ich zu meinen rechtmäßig ungezweiffelten Tastaments-Erben bester Krafft Rechtens, meine liebe Schwester :c. der und solcher Gestalt, daß, was nach abgetragenen Eingangs-gesetzten Legaten so wohl an beweg- als unbeweglichen Güthern, Aeckern, Weinbergen, Erb-Zinsen, Zinß-Häusern, baaren Gelde, Haus-Geräthe :c. wie solche Nahmen haben möchten und könnten und in Lohß-Zeddeln befindlich seyn, annoch übrig und von mir hinterlassen wird, solches in sieben gleiche Theile und also in Capita vertheilet, und ein jeder meiner eingesetzten Erben ein Theil haben und meiner in Besten gedencken solten. Jedoch prælegire und zum Voraus bescheide ich meiner N. &c. allen meinen Geschmuck, so wohl an Kostbarkeiten, wie solche befindlich und benamset wergen möchten, als auch meine Kleider :c. so ferne auch nach Göttlichen Gnaden-reichen Willen, oben eingesetzte meine Schwester annoch mit einer Leibes-Frucht geseegnet und erfreuet; Sie aber den-

dennoch aus dieser Sterblichkeit nach Göttlichen Willen abgesondert würde, so soll ihre Erb-Portion nicht den andern Kindern zu wachsen, sondern auf dieses jüngst gebohrne allein verfallen, so aber auch dieses mit Tode abginge, diese Portion den noch übrigen N. Kindern allein zu kommen. Und weil ich mich mit meinem lieben Ehe-Herrn N. wegen N. schon abgefunden; als hat es auch hierbey sein Bewenden, und soll also ungeändert verbleiben. Letzlich so will ich, daß so fern diß mein Testament und letzter Wille nicht als ein zierlich Testament in scriptis gelten und Krafft haben solle, es dennoch als ein Codicill, donatio mortis causa vel alio quovis meliori, quo fieri potest modo, valere debeat, und will nur hier bey expresse solches nach meinen Willen zu ändern, vermehren, mindern, auch gar auf zu heben vorbehalten und bedungen haben.

Uhrkundlich und damit solchem allen desto bessere und künfftigere Folge geleistet werde; so habe dieses mein Testamentum und letzten Willen in gegenwärtige Schrifft verfassen lassen, und nachdem solches von Wort zu Wort lesende meine Intention und Willen erreichet zu haben befunden, in Beyseyn derer von mir hierzu absonderlich requirirten Chur-Fürstlichen Herrn Gerichts-Beamten benebst dem Actuario, mit meiner eigenen Hand unterschrieben und mit meinem Pettschafft bekräfftiget und solches obbemelten Gerichts-Beamten gleichfalls zu unterschreiben gebethen und zu

dem Ende zugestellet, daß sie solch mein Testament dem Chur-Fürstl. und Hochlöblichen Weltlichen Stadt-Gerichten ad Acta übergeben möchte, selbige anbey als Executores dieses meines Testaments Dienst-freundlich ersuchende darob zu seyn, daß allen deren enthaltenen Articulis Buchstäblich nachgelebet werden möge. Wormit ich denn diesen meinen letzten Willen, wie angefangen, also auch im Nahmen der Heiligsten Dreyfaltigkeit beschlossen. So geschehen Erffurth den 1. Jul. Anno 1709.

(L.S.) Mesovia.

FORMULA

Dispositionis inter liberos.

Im Nahmen der Heil. Hochgelobten Dreyfaltigkeit! Amen.

DEmnach ich N. Tit. Herrn N. Rectoris zu N. seelige hinterlassene Wittbe anjetzo zu N. wohnhafftig, bey meinen hohen Alter (davor göttlicher Allmacht danck abstatte auch meiner Sterblichkeit mich erinnere, und wie es nach meinem Tode mit meiner wenigen Verlassenschafft gehalten werden solle; Als habe ich aus freyen Willen ungezwungen und

und ungetrungen gegenwärtiges Testament in der aller beständigsten Form und Maaß rechtens, wie solches am kräfftigsten geschehen kan und mag, vernünfftig und mit gutem Bedacht beschlossen und verordnet, mit herrlicher Bedingung, daß ich diesen letzten Willen also unverbrüchlich gehalten haben will, also und dergestalt, daß über Zuversicht aus Mangelung einiger Solennitäten, oder sonst nicht als ein Solenne Testamentum geachtet werden, daß es doch alsdann und auf dem Fall zum wenigsten als ein Codicill und Geschenck und Ubergabe aufm Todes-Fall, als eine Dispositio inter liberos oder ander letzter Wille, wie derselbige zu recht Nahmen haben mag, kräfftig und beständig seyn und bleiben solle. Befehle demnach anfänglich und zum ersten meine durch den bittern Tod und Rosinfarbenes Blut meines Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi theuer erlösete Seele, wann dieselbe nach GOttes Willen von meinem sterblichen Leibe Abscheiden wird, mit demüthigen reuenden Hertzen gantz treulich in die Hand GOttes meines lieben himmlischen Vaters 2) begehre ich, daß meine unten gesetzten Erben, meinen sterblichen Leib nach abscheidung der Seelen, nach Christlicher Ordnung und hiesiger Gewohnheit, beschicken und zur Erden bestättigen lassen sollen, und weil 3.) hæredis Institutio fundamentum Testamenti ist, so will ich meinen Sohn N. N. Rectoris Substituten zu N. dann meiner Tochter N. N. Kind, Nahmens N. N. so sie mit N. N. Cantorn zu N. erzeuget, und

endlich meines verstorbenen Sohns N. N. Rectorn zu N. erzeuget, seelige zwey hinter lassene Kinder N. N. und N. N. zu meinen Erben instituiret und eingesetzet haben, solcher Gestalt und also, daß sie nach meinen Tode die Erbschafft den dreyen Stämmen nach in drey gleiche Theile theilen, und meinen Sohn N. einen Theil, meiner Tochter N. N. Kind den andern Theil, und meines Sohns N. N. hinterlassene zwey Kinder den dritten Theil empfangen und nehmen sollen. Da auch 4.) meiner Tochter N. Kind, Nahmens N. N. in seinen unmündigen Jahren oder sonsten ohne Leibes-Erben dahin sterben würde, in solchem Fall soll es mit seiner Portion meinem Sohn N. oder nach seinen Tode sein Weib oder Kinder, und meines Sohns N. zwey Kinder beerbfällen, daß sie solche Portiones den Stämmen nach in zwey gleiche Theile theilen und nehmen sollen, massen denn ich selbige Titulo honorabili institutionis substituiret haben will. Solte sich auch 5.) nach GOttes Willen begeben, daß meines Sohnes N. N. ein oder das andere Kind, sterben sollte, so soll eines das andere beerbfällen, und wenn sie alle beyde sterben solten, sie mit ihrer Portion mein Sohn N. N. und nach seinem Tode seine Kinder und wenn keine Kinder vorhanden, sein Weib, wie auch meiner Tochter N. Kind N. N. auf die helffte und deren Mutter meines Sohns N. N. hinterlassene Wittbe auf die Helffte beerbfällen, massen ich sie ebenfalls Titulo honorabili institutionis substituiret haben will. Nechst diesen ist 6.) auch

auch mein Wille, deß nach meinen Tode meinen Kindes-Kindern Vormünder bestätiget werden möchten, die ihm alles zu Gelde und Capitalien machen, und alle Baarschafften gegen gewöhnliche Verzinsung an gewisse Orte auszuleihen, den Zinß hiervon den Eltern so lange es sich gebühret zu stellen, und den Unmündigen Kindern zum Besten das Capital in salvo erhalten möchten.

Diesen meinen letzten Willen will ich steif und fest gehalten haben, mit dieser Verwahrung, da ein oder der andere Erbe, oder ein anderer in ihren Nahmen sich darwieder legen sollte, solcher seiner Erbschafft biß auf die Legitimam nur zum Erben eingesetzet haben. Alles treulich, sonder Gefährde.

Uhrkundlich habe ich in solchen Testament auf allen Blättern meinen Nahmen und nebst meinen Curatore (Tit.) Herrn N. eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch Herrn N. N. Notarium Publicum Cæsäreum requiriret und gebethen, daß er nebst denen hierzu erbethenen Zeugen solches Testament eigenhändig unterschrieben und besiegelt, der Notarius auch solches mit seinem Notariat-Signet bezeichnen wollen. So geschehen zu N. den N. Monat. An. N.

(L.S.) meine Hand.
(L.S.) N.N.
(L.S.) N.N.

(L.S.) N.N. Curat. nom.
(L.S.) N. N. als erbethener Zeuge.
(L.S.) N. N. Zeuge.

Demnach Frau N. N. Testatricin mich Endes unterschriebenen Käyserlichen geschwornen Notarium requiriret und gebethen, solch ihr Testament und letzten Willen nebst denen hierzu erbethenen Zeugen zu subscribiren und zu besiegeln, und dann ich neben den Zeugen selbst aus ihren Munde gehöret und vernommen, daß dieses ihr letzter Wille und Meynung sey, als habe ich neben denen Zeugen ihren Suchen und Bitten deferiret und solch ihr Testament auf Bitt und Anhalten in uno contextu unterschrieben und besiegelt, daß hierinnen kein Zweiffel, und zu mehrer Beglaubigung dessen mein Notariat-Signet vorgedruckt. So geschehen zu N. den N. Monat. An. N.

(L.S.)

FORMULA

Eines mündlich ausgesprochenen Testaments und letzten Willens.

Im Nahmen Gottes des Vaters, Sohnes und des Heiligen Geistes! Amen.

Zu wissen sey hiermit, daß nach unseres einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Chri-

Christi gnadenreiche Geburth und Menschwerdung N. Indictione N. bey Hersch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. erwehlten Römischen Käysers, zu allen Zeiten mehrern des Reichs Tot. Tit. unsers allergnädigsten Herrn, Ihrer Majestät Reiche des Römischen im 30. des Hungarischen im 32. des Böheimischen im 30. Jahre Mittwochs den 4. Septembr. zwischen 3. und 4. Uhren nach mittage, die Erbare und Tugendsame Frau Sempronia, des Weyland Erbahren und Wohlgeachten N. N. nachgelassene Wittbe allhier durch ihren Kriegischen Vormund Michael N. mich ersuchen lassen, zu ihr zukommen, und als ich in ihrer Behausung und zwar in der Wohn-Stuben gegen Morgen gelegen erschienen, und dieselbe vor ihrem Bette sitzend angetroffen, hat sie in Beyseyn gedachtes ihres Vormundes, und der absonderlich hierzu geforderten und untenbenahmten Zeugen, bey guter Vernunfft, Sinn, Witz und Verstande, auch mit wohlredender Zungen, sich zuförderst wegen meines Erscheinens bedancket und darauff vorgebracht: Welcher gestalt sie sich bey ihren Alter und an sich habenden Schadens, ihrer Sterblichkeit erinnerte, und dahero nach ihrem Tode zwischen ihren Kindern, und sonsten gerne in allen Richtigkeit haben wolte, deswegen sie solchen falls erstlich ihre Seele in die treuen Hände GOttes, den Leib aber der Erden, als unser aller Mutter biß zu dem lieben Jüngsten Tage anbefohlen;

len; und hiernechst und zum andern ihren Kindern und Erben auferleget haben wolte, daß sie selbige Christlichen Gebrauch nach zur Erden bestätigen lassen sollten; Drittens sollten sie auch dem Pfarrherr allhier Herrn N. zehn und dem Diacono Herrn N. fünff Gülden, als ein Legatum, ingleichen zum vierten ihrer Tochter Marthen N. weil sie ihr alle Kindliche Liebe und Treue erwiesen, und gleichsam als eine Magd gedienet, funffzig Gülden zum voraus machen. Und ob sie wohl fünfftens sich wohl erinnerte, daß ihre Kinder aus zween Ehen erzielet, und dahero eines vor dem andern einen Vorzug suchen dörffte, so wolte sie doch selbige Nahmens N. N. N. N. N. N. N. N. samt und sonders gleich vergeschwistert, und also Titulo honorabili zu ihren Erben eingesetzet haben, in Betrachtung, die meiste vorhandene Güther von ihr herrühreten, und sie das übrige nebst ihren beyden Männern durch ihren Schweiß und Arbeit erwerben helffen, wolte auch der Zuversicht leben, daß ihre gesammte Kinder hiermit zufrieden seyn, und sich hierinne gütlich vertheilen würden, wiedrigenfalls sie die Wiedersetzliche usque ad legitimam enterbet, und zu dem Ende das Fürstl. Wohllöbl. Amt allhier als Executorn verornet haben wolte, demüthig bittende, hierinnen keinen unnöthigen Streit, oder Gezanck zugestatten, sondern die eingesetzte Erben darbey treulich zuschützen. Endlich hat sie auch bedinget und gewolt, wo dieser ihr letzter Wille nicht als ein Testamentum oder zierlicher letzter Wil-

le bestehen solte, daß selbiger doch als ein Codicill, Dispositio inter lieberos, oder anderer letzter Wille, wie solcher von Rechts und Gewohnheits wegen am allerbesten und meiste krafft haben möchte, beständig seyn, also aufgenommen, verstanden, und in allen Clausulen und Puncten unverbrüchlich gehalten werden solte, und dahero mich Endes-benannten Käyserlichen geschwornen Notarium ersucht dieses alles fleißig zu notiren, und hierüber ein oder mehr Instrumenta auszufertigen. Wann ich dann nebst denen Zeugen solches alles aus der Testirerin Munde angehöret: Als habe ich dergleichen fideliter protocolliret, in gegenwärtiges Instrument gebracht, mit eigener Hand unterschrieben, und unser respective Notariat-Signet und Pettschafft vorgedrucket. So geschehen, wie oben gedacht.

FORMUL

Eines Codicills.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit Gottes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes! Amen.

DEmnach ich N. N. Bürger. und N. bey mir betrachtet, daß auff dieser Welt nichts beständiges

diges

diges, und in derselben nichts gewissers als der Tod, nichts ungewissers aber als die Stunde desselben sey, habe ich mir vorgenommen, bey meinen herannahenden Alter, doch annoch gesunden Leibe, meinen letzten Willen Codicills Weise aufzurichten, und zwar in der beständigsten Form und Weise, wie solches zu Recht und nach Gewohnheit am kräfftigsten geschehen kan und mag, will demnach, wenn sich Leib und Seel von einander scheiden, meine durch das theure Blut meines Herrn und Heylandes JEsu Christi erworbene Seele in die theure Hände GOttes des Vaters, meinen verstorbenen Leib aber der Erden, als welche unser aller Mutter ist, anbefohlen haben, doch solcher Gestalt, daß er Christlichen Gebrauch nach bestattet, und darbey von meinem Vermögen eine Christliche Leichen-Predigt samt gewöhnlicher Procession, aber ohne grosses Gepränge, gehalten werde. Darnach weil mich der liebe GOTT mit keinen Kindern geseegnet, und mein Ehe-Weib auch vor mir verstorben, als will ich, daß von meiner Verlassenschafft nachfolgende Legata abgerichtet und gegeben werden sollen, als 150. Fl. der Kirchen, allhier zu St. N. 100. Fl. dem Armen-Kasten, 1000. Fl. Capital, worvon der Zinß dreyen Studiosis jedesmahl auff meines Nahmens Laurentii Tag gereichet werden soll; Waß alsdann noch übrig bleibet, will ich denen Hauß-Armen Leuten solcher Gestalt vermachet haben, daß hierüber ein gewisser Curator bestellet, welcher die Güter mit Vorwissen E. E. Raths allhier

hier auffs theureste verkauffen, die Capitalia an gewisse Leute bringe, und den Zinß hiervon zu Erkauffung einer gewissen Anzahl Tuches anwenden, und gleichfalls auf meinen Nahmens-Tag den Hauß-Armen Leuten Jährlich austheile, zu dem Ende E. E. Rath allhier ich zum Executorn dieses meines Codicills erwehlet, mit unterthäniger Bitte hierüber steiff und fest zu halten, und da meine Freunde sich hierwieder setzen möchten, keinen unnöthigen Streit zu gestatten. Zu Uhrkund dessen habe ich dieses Codicill nicht allein nebenst den hierzu erbethenen Zeugen unterschrieben nnd zum theil besiegelt, sondern zu mehrer Erhaltung bey E. E. Rath hinterleget. So geschehen zu N. den N. An. N.

Eine andere Formul eines Codicills, worinnen das vorige wiederruffen wird.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit/ GOttes des Vaters/ Sohnes und Heiligen Geistes/ Amen.

KUnd und offenbahr sey hiermit jedermännigLichen, so diß gegenwärtige Instrument ansehen, lesen, oder hören, daß in dem Jahr nach CHristi unsers Herrn und Heylandes Geburth

= = = In-

=== Indictione N. bey Herrsch-und Regierung des Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungaren, Boheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien Königs, rc. u. s. w. Unsers Aller-Gnädigsten Herrn, Ihrer Käyserllchen Majestät Regierung und Reiche des Römischen in 25ten des Hungarischen im 28ten und des Böheimischen im 21ten Jahre, war der 9te Monaths Martii Frau N. (Tit.) Herrn N. N. hinterlassene Wittib mich Endes benannten Käyserlichen geschwornen Notarium zu sich erfordern lassen, und mir zu vernehmen gegeben, daß sie sich erinnerte, welcher Gestalt sie Anno ==== in N. bey ihrer damahligen Schwachheit ein Codicill aufgerichtet, und ihre wenige Verlassenschafft Herrn N. N. vermacht. Alldieweil ihr aber der liebe GOTT wieder aufgeholffen nnd sie von dem Ihrigen zehren müssen, auch sie bißhero sonderlich von Herrn N. nichts genossen und verlassen worden, hergegen Herr N. N. sie nicht nur über ein halb Jahr im Hause gehabt, und mit Essen und Trincken versorget, sondern auch selbige ferner ihre Lebens-Zeit zu unterhalten, auch nach ihrem seel. Absterben sie ehrlich zur Erden bestatten zu lassen sich erklähret, sie obgedachtes Codicill, so viel Herrn N. und Frauen N. N. Einsetzung betrifft, hiermit aufgehoben, und an statt dessen, wohl bemelten Herrn N. dessen Haus-Frau und Kinder, zu ihrer der

Frau

Frau N. sämmtliche Verlassenschafft, sie möge Nahmen haben, wie sie wolle, Universal-Erben eingesetzet haben wolte, also, daß er oder dieselbe nach ihrem seeligen Tode sich solcher ihrer Verlassenschafft eigenmächtig anmasen mögen, und niemanden davon Rechenschafft zu geben schuldig seyn solten, jedoch daß nach ihrem seeligen Absterben Herrn N. wenn er solches erleben sollte, sechs Thaler und ihren silbernen Becher, worauf ihr Nahme unten befindlich und ohngefehr 6. Thaler würdig, für die Leich-Predigt und offt gemelter Frau N. N. dafern sie solches auch erleben, und etwas überbleiben möchte, wegen ihrer bey derselben vorigen Kranckheit ihr erwiesenen Gutthat acht Reichs-Thaler als ein Legatum von ihrer Verlassenschafft gereichet werde, und mich darnebenst ersucht, in Beyseyn der hierzu erbethenen und unten benahmten Zeugen solches ad notam zu nehmen, in Form eines Codicills auf zu setzen, und in forma probante aus zu fertigen.

Und dann ich N. N. aus Käyserlicher Majestät Macht und Gewalt offenbahrer und geschworner Notarius, nebst denen hierzu erbethenen und untenbenannten Zeugen, dessen alles aus der Frau N. Munde gehöret; als habe ich solches fleißig registriret, und in gegenwärtige Form gebracht, und nebst denen Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch zu mehrer Bekräfftigung mein Notariat-Signet hiervor gedruckt. So geschehen, wie oben gemeldet, in des Herrn N. Behausung, in

der N. Gassen, in der Ober-Stuben gegen Mitternacht gelegen, zwischen N. und N. Uhr Abends.

FORMUL

Eines schrifftlichen Testaments.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.

DEmnach ich N. N. Bürger und Weiß-Becker mich bey meiner bißherigen Schwachheit meiner Sterbligkeit erinnere, und dahero nach meinem seeligen Absterben gerne Richtigkeit haben möchte, als bin ich entschlossen meinen letzten Willen in der besten Form-Rechtens auf zurichten. Befehle demnach Anfangs meine durch das Blut Christi erlösete Seele in die treue Hand GOttes, und will, daß nach meinem seel. Ableben meine nachgesetzte Erben meinen Cörper von meinen bereiteten Vermögen ehrlich zur Erden bestätigen lassen sollen; Hiernechst will ich meines verstorbenen Bruders N. N. seel. hinterlassenes Töchterlein, Nahmens N. N. wie auch meiner Mutter Schwester

ster N. N. N. Weib, und den denen Kindern, dann meine Halb-Schwester N. N. N. N. Weib, oder nach Absterben deren Kinder zu meinen Erben eingesetzt haben, jedoch solcher Gestalt, daß das unmündige Kind N. N. alle meine Länderey (ausgenommen die eintzig Gebreiten beym N. Brunn) allein behalten, uud wenn mein Back-Haus nebst den kleinen daran gelegenen Häußlein verkaufft, und zu förderst meine Schulden, so sich ohne was ich meines Bruders N. N. seel. Wittwen absonderlich schuldig auf die 30. Gülden belauffen, bezahlet, meiner Mutter Schwester Tochter N. N. für allen andern 40. Gülden, nebst der Gebreiten beym N. Brunn, so ich von N. N. erkaufft, ingleichen meine halb-Schwester N. N. 30. Gülden, als jährl. N. Gülden ohne Verzinsung, und nach solchen offt gedachtes meines Bruders seel. Töchterlein N. N. ein N. Gülden jedoch auch ohne Verzinsung bekommen, und alsdenn auf Versicherung ausgethan werden, bis selbiges zu Ehren schreitet, und es wiederum vererbet, da es aber ohne Erben versterben würde, soll die Helffte wieder auf meine Freunde fallen, auch was abermahl hievon übrig bleibet, soll meiner Mutter Schwester N. N. oder dero Kinder bleiben, und dieselbe nebst meines Bruders seel. Wittbe N. N. sich in den Hausrath vertheilen, die Pferde und das Pfüllen sammt den Geschirr aber meinen zweyen Vettern N. N. und N. N. N. alleine verbleiben; Weil ich auch meiner Basen N. N. das Haus, so

gleichfalls an meinem kleinen Hause gelegen, um drey hundert Gülden erkaufft, will ich hiermit diese Verordnung gethan haben, daß meines Bruders N. N. seel. Wittwen N. N. dieselbe in eben solchen Hause, ohngeachtet ich eines und das andere darinn verbauet gelassen werden, hiervon aber ihr ein N. Gülden als ein Legatum, wie auch 4. N. und N. Gülden, wormit ihr an unterschiedlichen Posten verhafft, abzuziehen und innen zu behalten Macht haben, im übrigen aber in die annoch schuldige Tage-Zeiten treten, und solche bezahlen soll, worbey ich meine sämmtliche Erben treulich verwarnet haben will, sich hierbey schied- und friedlich zu verhalten. Schließlich will ich, daß da dieser mein letzter Wille nicht als ein zierlich Testament geachtet, durch solches als ein Codicil, Fideicommiss oder anderer letzter Wille und Vermächtniß gelten solte, will auch E. E. E. und Hochw. Rath allhier unterthänig ersuchet haben, hierüber steiff und fest zu halten; Zu Uhrkund dessen habe ich dieses Testament und letzten Willen nicht allein auf allen Blättern, sondern auch zuletzt nebst denen hierzu erbethenen Notario und Zeugen unico contextu und zugleich unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu N. den N. N. Monaths
Anno N.

(o)

Anhang.

Anhang.

Bericht.

Auf Churfürstl. Mäyntzl. löblichen Amts zu N. Befehl ist heute dato durch sämtl. Heimbürgen und Vormundschafft in N. das dasige Holtz was Länge und Breite betrifft, auch was so fort in 12. Jahren gedachte Gemeinde nach Recht auszumessen oder nach dem Quanto zukommen möchte, mit allen Fleiß nach der 10. schuhigen Ruthen durchsucht, überschlagen und endlich in allen nicht mehr als 150. Acker, was unser Portion betrifft, befunden worden; solche 150. Acker aber richtig auf 12. Jahr einzutheilen, damit jeder Nachbar sein nothdürfftig Brenn-Holtz bekommen möge, beträgt jährlich in Summa 12. Acker, bleibet also noch jährlich anderthalb Acker übrig, welches also unterthäniger maßen löbl. Churfürstl. Mäyntzl. Amt hiermit referiren und berichten wollen.

Hanß Krumstab,
Heimbürge.

Auflassung der Lehn.

Durch persönl. Auflassung Hanß Krumschuhen ist Claus Erdmann als Kauffer an ein Acker

 Wind-

Windheimer Felde und Fluhr sub N. 100. gelegen, zinset den hiesigen Gottes-Hause 3. Pf. Michaelis an die Lehn geschrieben und sind so gleich alle Resten abgetragen worden; Dahero ihm dieser Lehn- und Quittungs-Schein in recognitionem ertheilet worden. Actum N. den 3. Maji 1719.

Nota: Bey einen Kauff-wird Kauffer, bey einen Tausch, tauscher, beym Erbe aber: durch Absterben N. ist N. als Erbe ꝛc gesetzet.

Erbvertheilung.

Actum N. den 3. Maji 1719.

DAto ist die Erbvertheilung zwischen N. und N. Vormündern der Nagelischen Erben betreffende in Beysein N. N. N. N. vorgangen und sind die Lohse verfertiget und gefallen, wie folget, als

1.

Sybillen Nagelin, Loß-Zeddul,

2.

Catharinen Nagelin, Lohß-Zeddul.

3.

Curd Nagel, Lohß-Zeddul.

Vergleich.

ZUwissen, daß heute Endesgesetzten dato nachfolgende Personen zusammen kommen, nehmlich N. als

N. als Vater und N. N. N. als Kinder erster Ehe, und weilen der Vater ad secunda Vota schreitet, so will er sich mit seinen erwachsenen und mündigen Kindern folgender maßen vergleichen,

Als

1.) gibt er denen Kindern erster Ehe ihr Mutter-Guth, ziehet sich nur 1. Acker in Dannabach aus,

2.) cedirt er ihnen im Capital ad 100. Rthlr. bey Stiefeln, desgleichen

3.) dem gantzen Process, wegen des Groß-Mütterlichen und will sich

4.) nicht mehr als, daß Wohn-Hauß in den Kirch-Gäßlein ausziehen, dargegen was er ins künfftige erwerben würde, solte

5.) seine jetzige Braut, als künfftige Ehe-Frau N. mit denen Kindern in gleiche Theile gehen; womit sie allerseits wohl zu frieden waren; alles getreulich sonder Gefährde und Argelist. Actum N. den 3. Aug. 1719.

N. als Vater

N. als Söhne.
N.
N.
N. als Schuldiener.

Actum N. den 3. Aug. 1719.

DAto verkaufft Curd Mergel vor sich, seine Erben und Erbnehmen seinen Acker in der Cronenburg,

 zinset

zinset dem Gottes Hauß Bonifacii 3. pf. Michaelis, sonsten aber ausser Herrschafftl. Current-Gefällen u. diesen Zinse mit nichts weiters beschweret, an Claus Matzen dessen Erben und Erbnehmen um und für 59. Fl. Meißnischer Wehrung, bahres Geldes, worüber Verkauffer seinen Abekauffer mit Verzicht der Ausflucht nicht gezahlten oder empfangenen Geldes quittirt, übergiebt auch Verkauffer seinem Abekauffer vorgemeldten Acker mit Versprechen ihme für Jedermanns An- und Zuspruch die landübliche Gewehrschafft zu leisten, auch an Geschoß und Lehn zu bringen. Alles getreulich sonder Gefährde und Argelist. Actum N. ut supra.

Curd Mergel als Verkauffer,

Claus Matz als Abekauffer.

Toffel Bundschuh, als Zeuge.

Matz Greuel als Zeuge.

Peter Wentzel, als Gemeinde Schreiber.

Attestat wegen geschehener Immission.

Auf Churfürstl. Mäyntzl. löbl. Amts-Befehl ist heute dato Hr. Adam Kräuter in die ausgeklagte anderthalb Acker Arthland im Sumpff sub *N. 12.* gelegen wegen der 35. Fl. so ihme Klauß Mertz schuldig worden, von uns Heimbürgen und Vormundschafft würckl. immittirt und das gewöhnl. Hilffs-Zeichen, ihme

ihme gehöriger maßen zugestellet auch dieser Schein darüber ausgefertiget worden; Act. N. den 3. Jun. 1719.

Toffel Bürge | Curd Melcher } Heimbürgen.

Clauß Matz. | Peter Strumpff. | Hanß Matz. Jun. | Nicol Mohne. | Christian Wiebel. } Eltesten.

Jacob Peter, Gemeinde Schreiber.

Attestat wegen der Taxation.

Auf Churfürstl. Mayntzl. löbl. Amts-Befehl sind wir Endesgesetzte Heimbürgen und Eltesten aus der Vormundschafft auf denen Merzischen anderthalb Acker gewesen, in welche jüngsthin Herr Adam Kräuter wegen 35. Fl. ausgeklagter Schuld immittiret worden, und haben nach genauer Untersuchung befunden, daß allda der Acker nicht mehr dann 24. Fl. werth sey, also die anderthalb Acker 36. Fl. betragen; welches wir unterthänig hiermit berichten und diesen Taxation-Schein einschicken. Act. N. den 3. Jul. 1719.

Toffel Bürge | Curt Melcher } Heimbürgen.

Clauß Matz. | Peter Strumpff. | Hanß Matz. Jun. | Nicol Mohne. | Christian Wiebel. } Eltesten.

Jacob Peter, Gemeinde Schreiber.

Geburths-Zedul aus der Kirchen Buche.

Daß Hanß Müller den 3. Maji 1719. in unsern Kirch Spiel gewöhnl. masen getauffet worden, und deßen Pathe Hanß Meisel, hiesiger Innwohner gewesen; wird hiermit auß unsern Kirchen Buche attestiret. Actum N. den 13. Aug. 1719.

Iacob Peter, Ludimod. *ibidem*.

Qvittung.

DEmnach heute endes gesetzten dato sämmtl. Heimbürgen und Eltesten in der Schencke zusammen kommen sind, um mit unsern Wirth Clauß Stubenrauch zu samen zu rechnen, so ist dessen Rechnung, welche er von 1. Ian. 1718. biß 1719. geführet, also befunden werden, daß er der Gemeinde nicht mehr dann 1. Fl. schuldig bleibet, welchen er so gleich auch bezahlet; Dahero er dann von uns sämmtl Heim-Bürgen und Eltesten hierdurch quittiret wird. Actum N. den 1. Ian. 1720.

Supplique.

Hoch-Edler / Vester und Hochgelahrter, Hochgeehrster Herr Amtmann.

EW. Hoch-Edel. Gestrengen haben wir endes Gesetzte unterthänig nicht bergen wollen, welcher Ge-

Gestalt uns jüngsthin Clauß Melcher sehr übel in der Schencke ohngegebener Ursache tractiret, daß wann nicht dasige die Eltesten sich darzwischen geleget, er uns wohl gar erwürget hätte.

Wann wir nun aber in die 2. Wochen bettlägerig, wie anfange sub A. besaget, gelegen und noch nicht wißen, wie lange unser Lager werden dörffte, gleichwohl hierzu nicht stille schweigen können, sondern um satisfaction und Bestrafung nach suchen müssen.

Alß gelanget an Ew. Hoch-Edl. Gestrengen unser unterthäniges bitten, Hochgeneiget geruhende, daß dieser Freveler vorgefordert, die Eltesten abgehöret und sodann Er seines frevels wegen zur billig mäsigen satisfaction und Bestraffung angehalten werden möge, womit sub consveta imploratione wir verharren.

Ew. Hoch-Edl. Gestrengen
unsers Hoch zu ehrenden
Herrn Amtmanns.

N. den 13. Iul. 1719. unterthänige

Michael und Matthäus Müller.

E N D E.

Regi-

Register
über den
Land-Schreiber.

A.

ACcord wegen jährlichen Renten und Zinsen 35
Actorii Formula 84
Admodiations - Contract 52
Alimentations-Contract 16
Anlehn suche mutuum.
eines Marckfleckens 4
eines Sohnes unter Väterlicher Gewalt 8
eines Mannes auf die bona recepticia seines Weibes 11
zu einen Hauß-Kauff 13

unter

unter den Beding den Creditorem zu alimentiren. 16
Assignations-Schein 103
Atteſtat wegen Immiſſion 136
Taxation 137
Auflaſſung der Lehn 133

B.

Bürgſchafft oder Fidejuſſion 37
Bericht. 133

C.

Ceſſions-Schein 103
Chirographum oder Handſchrifft 42
Codicill 125. 127
Commodati formula über ein Geſpann Pferde 19
Compagnie-Contract 58

D.

Depoſiti Formula, ſo das Geld zu nutzen erlaubet wird. 25
Diſpoſition oder letzter Wille 106
inter liberos oder unter Kindern. 118

E.

Ehe-Beordnung oder Sühnung 91
Erb-Receſs 73
Erbvertheilung. 134

F. Fide-

F.

Fidejussion oder Bürgschafft. 37
Formula, wann ein Reisender einen sein Hauß anvertrauet. 24
Formula, da eine streitige Sache den andern committiret wird. 27
eines Vergleichs. 99

G.

General-Vollmacht. 66
Geburths-Zeddul. 138

H.

Handschrifft oder Chirographum. 42

I.

Intercessio oder Verpflichtung eines Weibes für ihren Mann. 31. 40
Inventarii Formula. 75. 78. 79

K.

Kauff-Contract. 43. 135

L.

Lohß-Zettuls Formul. 80

M.

Mortifications-Schein. 102
Mutuum suche Anlehn.

N.

O.

Kurtze Obligation. 18
Obligation sub pacto antichretico. 32

P.

Pacht-Brief. 56
Pignoris oder Pfands Formul. 29
Precarii Formula. 21

Q.

Quittung. 103. 138

R.

S.

Stipulation oder Verheissung. 34
Schenckung aufn Todes-Fall. 97
Syndici Formula. 64
Supplique. 138

T.

Tausch-Contract 86. 88
Testamentum. 106. 115
Mündliches 122
reciprocum 109
Schrifftliches 130
Tutorii Formula. 85

U.

Ubergabe unter den Lebendigen. 95

Ver-

Vergleich und Theilung des Vaters; der wieder heyrathet, mit seinen Kindern. 81
Vergleich. 134
Verheissung oder Fidejussion. 34
Verpflichtung oder intercession eines Weibes für ihren Mann. 31. 40
Vormundschaffts-Quittung. 67
Rechnung. 69

W.

Wiederkauffs-Contract. 46

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schade, Franz Henning,

Salanders Curieuser, auf neue Manier abgefaßter und vermehrter Land-Schreiber Welcher die Schreiben und Expeditiones, so ein gemeiner Schreiber auf dem Lande oder Dorff-Schulmeister zu verfertigen hat, vorstellet

Franckfurt und Leipzig 1724

Bamberg, Staatsbibliothek -- .7 L 2#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11399094-8
VD18 12089117-001